



# Exportbericht Türkei

Januar 2019

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,  
E-Mail: E [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at), W [wko.at/aussenwirtschaft](http://wko.at/aussenwirtschaft)

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.  
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
Politisches System.....	5
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK .....	7
Wirtschaftslage und Perspektiven .....	7
Bedeutende Wirtschaftssektoren .....	8
AUSSENHANDEL .....	10
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG .....	10
Normen .....	12
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen .....	13
Zahlungskonditionen .....	13
Verkehr, Transport, Logistik .....	14
KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL.....	15
STEUERN UND ZOLL .....	15
Steuern und Abgaben .....	15
Unternehmensbesteuerung.....	15
Zoll und Außenhandelsregime.....	18
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....	24
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen .....	25
Handelsvertreterrecht.....	26
Firmengründung .....	27
Patent-, Marken- & Musterrecht.....	28
Lizenzvergabe.....	30
Eigentum und Forderungen .....	32
Vertretungsvergabe .....	34
Arbeits- & Sozialrecht.....	35
Schiedsgerichtsbarkeit .....	36
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot .....	37
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	40
Dos & Don'ts.....	40
WICHTIGE ADRESSEN .....	44
LINKS .....	52

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	<p>Republik          Staatspräsident:          Recep Tayyip ERDOGAN (seit September 2014)          Mit der Verfassungsänderung von Juni 2018 wurde das Amt des Ministerpräsidenten abgeschafft.</p>
<b>Fläche</b>	783.563 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	79,5 Mio. Einwohner (Stand Ende 2017); 98 % der Bevölkerung sind Muslime; durchschnittlicher Bevölkerungszuwachs: 1,2 % p.a.
<b>Städte</b>	<p>Ankara (5,0 Mio. Ew.; Hauptstadt)          Istanbul (17 Mio. Ew; Handels- und Industriezentrum, wichtigster Importhafen)          Izmir (4,1 Mio. Ew.; wichtigster Exporthafen)          Bursa (2,7 Mio. Ew.; Landwirtschaft, Textil- und Autoindustrie)          Antalya (2,2 Mio. Ew.; Tourismus)          Adana (2,1 Mio. Ew.; Landwirtschaft, Textilindustrie)          Konya (2,1 Mio. Ew.; Landwirtschaft, Metallverarbeitung)</p>
<b>Klima</b>	<p>Entsprechend der topographischen Vielfalt des Landes ist das Klima, je nach Gebiet, stark unterschiedlich. Während Istanbul ein mediterran-pontisches Klima aufweist, ist dieses in Izmir sowie an der ägäischen und Mittelmeerküste mediterran. In Ankara und im anatolischen Hochland typisch kontinental, d.h. heiße Sommer und kalte Winter, niederschlagsarm. Nach Osten hin wird das Klima immer rauer; an der Schwarzmeerküste niederschlagsreich und kühl.</p>
<b>Währung</b>	<p>Türkische Lira          Seit 1.1.2009 ist die Türkische Lira (TL, internationale Abkürzung TRY) wieder das alleinige Zahlungsmittel in der Türkei, die am 1.1.2005 in Umlauf gesetzte Neue Türkische Lira (YTL) konnte nur bei den Filialen der Türkischen Zentralbank und der Staatlichen Bank für Landwirtschaft (T.C. Ziraat Bankasi) bis 1.1.2016 eingetauscht werden. Als Untereinheit fungiert der Kuruş (sprich Kuruşch): TRY 1 = 100 Kuruş.</p> <p>Seit 2012 gibt es ein eigenes Symbol ₺ für die TL. Dieses ist einem Anker nachempfunden und soll Vertrauen in die Lira als „einen sicheren Hafen“ verkörpern. In den Jahren 2017 und 2018 hat die TL extrem an Wert gegenüber dem Euro und Dollar verloren. Zwar hatte die Währung schon bisher langsam kontinuierlich abgewertet, dies hat sich jedoch in diesen beiden Jahren extrem beschleunigt.</p> <p>Kurse der Türkischen Zentralbank (<a href="#">aktuelle Kurse</a>)          Stand 18.12.2018: 1 Euro = TRY 6,0949</p>

## Historischer Überblick

Das Gebiet der Türkei, seit jeher als "Brücke zwischen Orient und Okzident" bezeichnet, ist landschaftlich und geschichtlich eines der vielfältigsten und ältesten Länder des Mittelmeerraumes. Europa und Asien werden durch den Bosphorus, das Marmarameer und die Dardanellen getrennt. Anatolien ist ein Hochplateau, das zum Osten hin fortlaufend ansteigt, von vielen großen Flüssen durchzogen wird und reich an Seen ist. Zu den bedeutendsten Flüssen zählen der Dicle (Tigris) und der Firat (Euphrat). Der in 1646 m Höhe gelegene Van-See (3738 km<sup>2</sup>) ist der größte See der Türkei und siebenmal größer als der Bodensee. Entlang der grünen Schwarzmeerküste erstreckt sich das östliche Schwarzmeer-Gebirge, entlang der Mittelmeerküste der Toros (Taurus), dessen Ausläufer zum Meer hin in fruchtbare Ebenen übergehen. Von vier Meeren umrahmt verfügt die Anatolische Halbinsel über einen mehr als 8000 km langen Küstenstreifen.

Anatolien war mit Konstantinopel, dem heutigen Istanbul, das Kerngebiet des rund 1000-jährigen Byzantinischen Reiches, das sich in der Spätantike aus der östlichen Hälfte des Römischen Reichs entwickelt hatte. Auch das Osmanische Reich, das von 1299 bis 1923 Bestand hatte und seine Grenzen vom Persischen Golf bis zum Atlantik und vom Indischen Ozean bis an die Grenze Österreich-Ungarn hin ausdehnte, besaß sein Zentrum in Istanbul, das 1453 von den Osmanen erobert worden war.

Im Zuge der Auseinandersetzungen mit den europäischen Großmächten vom 18. bis frühen 20. Jahrhundert verkleinerte sich das Reich, bis jenes Land übrigblieb, das 1923 unter der Führung von Mustafa Kemal Pasa (Atatürk) zu der neuen Türkei als Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches wurde. Zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg veränderte Atatürk die Türkei durch seine als „Kemalismus“ bekannt gewordenen Wirtschafts- und Sozialreformen hin zu einem säkularisierten Staat, in dem u.a. das lateinische Alphabet und der Gregorianische Kalender eingeführt wurden. Nach dem Tode Atatürks im Jahre 1938 wurden nach und nach - begleitet von mehreren Militärputschen - die heutigen demokratischen Strukturen auf der Basis seiner Vorarbeit geschaffen.

## Bevölkerung

In der Türkei leben folgende Volksgruppen: 70 % Türken (darunter auch turkstämmige Volksgruppen wie Turkmenen, Gagausen, Mescheten, Aserbaidschaner, Kasachen, Usbeken, Kirgisen oder Uiguren), 20 % Kurden, 2 % Araber, 0,5 % Tscherkessen, 0,5 % Georgier sowie andere ethnische Gruppen und Nationalitäten wie Armenier, Griechen und Albaner. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung beträgt 75 %.

## Landes- und Geschäftssprachen

Die Landessprache ist Türkisch, daneben in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit als Geschäftssprachen kommen Englisch, Deutsch, Französisch sowie in den Tourismuszentren zunehmend Russisch und Arabisch in Betracht.

## Politisches System

Die Türkei ist eine zentralistisch organisierte Demokratie, deren Staatspräsident lange Zeit vom Parlament mit 2/3 Mehrheit gewählt wurde. Nach einer im Jahr 2007 durchgeführten Volksabstimmung wird der Staatspräsident nun durch eine Direktwahl vom Volk bestimmt. Die erste direkte Staatspräsidentenwahl durch das Volk erfolgte im August 2014. Nach der im Juni 2018 in Kraft getretenen Verfassungsänderung ernennt der türkische Staatspräsident die Minister der Regierung (das Amt des Premierministers wurde abgeschafft), den obersten Kommandanten der türkischen Streitkräfte sowie 4 von 13 Mitgliedern des Richter- und Staatsanwältersrats. Des Weiteren kann er das Parlament vorzeitig auflösen. Das im Juni 2018 gewählte Parlament (Große Nationalversammlung der Türkei) setzt sich aus 600 Abgeordneten zusammen (Stand: Dezember 2018) – davon sind 105 Abgeordnete Frauen.

Seit 2001 stellt die konservative AKP (Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei), die nach einer Abspaltung von der REFAH-Partei im August 2001 gegründet wurde, unter Führung des Mitgründers der Partei und langjährigen Premierministers Recep Tayyip Erdogan eine überwiegende Mehrheit im Parlament. Im August 2014 wurde Premierminister Recep Tayyip Erdogan zum ersten direkt vom Volk bestimmten Staatspräsidenten gewählt. Bei den Parlamentswahlen im Juni 2018 verlor die AKP ihre bei den letzten Wahlen im November 2015 errungene absolute Mehrheit. Jedoch war sie ein Wahlbündnis mit der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) eingegangen, wodurch die Koalition aus AKP und MHP nun über die absolute Mehrheit der Parlamentssitze verfügt. Im Juli 2016 war es zu einem Putschversuch von Teilen des Militärs gekommen, welcher jedoch rasch niedergeschlagen werden konnte. Im Anschluss wurde der Ausnahmezustand ausgerufen, der bis Juli 2018 bestand.

Im Frühjahr 2017 wurde ein Referendum über den Umbau des politischen Systems hin zu einem Präsidialsystem vom türkischen Volk mit 51% der abgegebenen Stimmen angenommen. Im Rahmen des Referendums wurde einem Paket mit 18 Vorschlägen zur Verfassungsänderung zugestimmt, das mehr als 70 Bestimmungen der türkischen Verfassung betrifft, von denen 50 geändert und 21 aufgehoben werden. Die meisten Änderungen sind mit den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Juni 2018 in Kraft getreten.

Die konservativen AKP-Regierungen seit 2002 bekannten sich anfänglich ausdrücklich zu einem Weg Richtung Europa. Am 17.12.2004 beschloss der Europäische Rat auf Grundlage eines im Herbst 2004 veröffentlichten Fortschrittsberichts der EU-Kommission, Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu beginnen. Diese wurden am 3.10.2005 formell aufgenommen, wobei einzelne Verhandlungspunkte bereits abgeschlossen werden konnten. Ab 2006 gab es bei den Beitrittsverhandlungen vor allem wegen der Zypernfrage immer wieder Probleme.

Als Folge der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 kam es zu einer engen Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der EU und zu einem Aufleben der Beitrittsverhandlungen. Allerdings kamen wegen der angespannten politischen Situation und der Verhängung des Ausnahmezustandes in der Türkei die Verhandlungen 2017 wieder zu einem Stillstand. Die Vorbereitungen für eine Erweiterung der vor 20 Jahren gegründeten Zollunion auf die Bereiche öffentliche Ausschreibungen, Dienstleistungen und die meisten landwirtschaftlichen Produkte laufen, wobei die EU von den Mitgliedstaaten noch kein Verhandlungsmandat erhalten hat.

In Folge des Putschversuchs 2016 kam es aber zu Spannungen zwischen der Türkei und einigen Staaten der EU, insbesondere mit Deutschland, Österreich, den Niederlanden aber auch Schweden und Belgien. Derzeit ist noch nicht klar, wie sich die Beziehungen EU – Türkei sowie die Gespräche hinsichtlich eines möglichen EU-Beitritts weiter entwickeln werden, es gibt vermehrt Stimmen die Verhandlungen ganz abubrechen.

### **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen**

- UNO und deren div. Sonderorganisationen
- NATO
- Europarat
- OECD
- G-20 (2015 G-20 Präsidentschaft der Türkei)
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE)
- Schwarzmeer Wirtschaftskooperation (BSEC)
- Zentralasien-Gipfel der Türkischen Republiken (OATCT)
- International Monetary Fund IMF
- International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), Weltbank
- GATT/WTO
- EU (assoziiert, Antrag auf Vollmitgliedschaft IV/1987, Zollunion seit 01.01.1996)
- Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC)
- Islamische Entwicklungsbank
- International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID)

- Freihandelsabkommen EFTA - Türkei seit 1.4.1992 in Kraft
- Zollunion EU - Türkei seit 1.1.1996 in Kraft (siehe Abschnitt 'Zollregime')
- Kyoto Umweltschutzabkommen

## WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

### Kurze Charakteristik

Die Türkei spielt sowohl als Wirtschaftsfaktor als auch in Bezug auf die Bevölkerung eine bedeutende Rolle in ihrer Region. Die türkische Wirtschaft wird von großen Firmenkonglomeraten, die sich in den Händen einzelner Familien befinden, dominiert. Mit rund 80.000 Beschäftigten zählt die Holding der Familie Koc zu den bedeutendsten Unternehmen des Landes mit Schwerpunkt auf die Branchen Energie, Finanzwesen, Konsumgüter, Automotive, Verteidigung und Nahrungsmittel. Der zweitgrößte Familienkonzern gehört der Familie Sabanci. Über 60 Unternehmen mit rund 60.000 Mitarbeitern umfassen die größte Privatbank des Landes, Akbank, sowie führende Unternehmen in der Automobilindustrie und der Energiewirtschaft. Auch der Bushersteller TEMSA gehört zu dieser Firmengruppe sowie die großen Einzelhandelsketten Carrefoursa, Diasa und Teknosa. Zur Zorlu-Holding mit rund 23.000 Mitarbeitern gehört der größte türkische Produzent von Unterhaltungselektronik, Vestel, welcher 85 % aller türkischen TV-Exporte sowie 29 % der Exporte an Weißwaren abdeckt. Die Zorlu Textil Gruppe ist der weltweit zweitgrößte Heimtextilien-Produzent und verfügt mit der Marke Linens über die wichtigste Heimtextilien-Kette in der Türkei.

Zu den führenden Industrieunternehmen des Landes gehört auch die Eczasibasi-Holding. Ihre wichtigsten Standbeine sind die Pharma- und die Baustoffindustrie, zu der die Erzeugung von Fliesen und Sanitärprodukten zählt. Nicht eine Familie, sondern der Pensionsfonds der türkischen Streitkräfte OYAK ist der lokale Joint Venture Partner der Pkw Marke Renault. OYAK ist auch in der Lebensmittel- und der Baustoffindustrie erfolgreich tätig und hat den größten Stahlkonzern des Landes, Erdemir, übernommen.

### Wirtschaftslage und Perspektiven

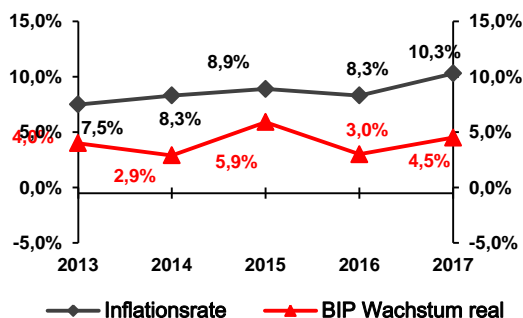
Die Türkei wies im Zeitraum 2002 bis 2014 ein durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum von 4,7 % auf und gehört damit zu den Emerging Markets mit einem schnellen Wirtschaftswachstum. Seit dem Jahr 2016 waren die Wachstumsraten des BIP jedoch zunehmend volatil: 3,2% in 2016, 7,4% in 2017 und prognostizierte 3,5% in 2018.

Seit 2002 hat sich das BIP pro Kopf in US-Dollar von USD 3.492 auf USD 10.537 (2017) verdreifacht. Im Jahr 2018 ging es um fast 20% zurück, bedingt durch die starke Abwertung der TL gegenüber dem US-Dollar. Dennoch ist die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei seit der Jahrtausendwende eine Erfolgsgeschichte: Nach der 2001 durchlebten Finanzkrise wurden zahlreiche Strukturreformen durchgeführt, die eine Einbindung der türkischen Wirtschaft in die globalisierte Welt ermöglichten. Neben einer Umgestaltung des Finanz- und des Sozialversicherungssektors wurde die Rolle der privaten Wirtschaft wesentlich gestärkt. Das große Interesse ausländischer Investoren an der Türkei bestätigt die steigende Bedeutung des Landes in der Region und weltweit. Wie sich die politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen der Jahre 2016 - 2018 auf die mittelfristigen Perspektiven ausländischer Investoren in der Türkei auswirken, bleibt abzuwarten.

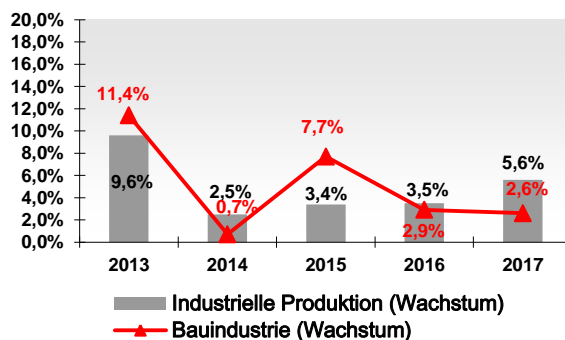
### Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018	2019
BIP pro Kopf	US \$	10.537	8.716*	7.615*
Bruttoinlandsprodukt	US \$	851,5	713,5*	631,2*
Wachstumsrate BIP, real	%	7,4	-3,5*	0,4*
Inflationsrate	%	11,1	15,0*	16,7*

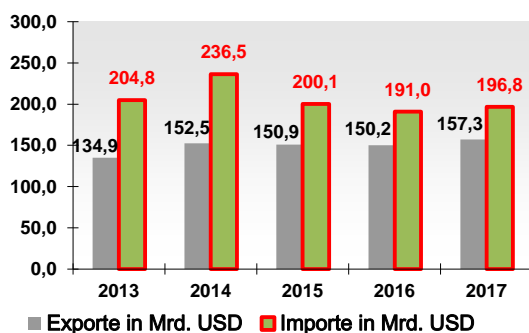
Quelle: GTAI, Stand: November 2018, \* Schätzungen bzw. Prognosen



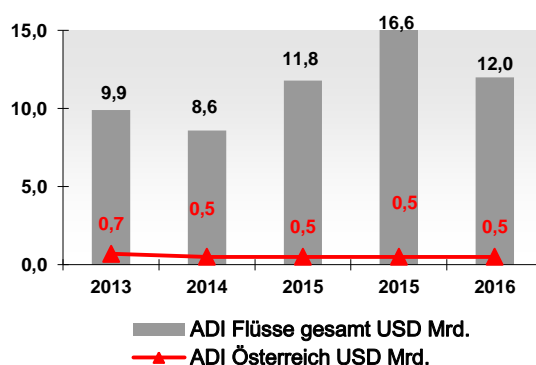
Quelle: TURKSTAT



Quelle: TURKSTAT, Brancheninsider



Quelle: TURKSTAT



Quelle: Türkische Zentralbank

## Bedeutende Wirtschaftssektoren

Das Land hat im letzten Jahrzehnt vor allem auf dem industriellen Sektor (Haushaltsartikel und Automobilindustrie) große Fortschritte erzielt. Die Textilindustrie, die in den 1990er Jahren der bedeutendste Industriezweig war, bekam zunehmende Konkurrenz aus dem Fernen Osten und musste den ersten Rang bei den Exporten an die Automobilindustrie abgeben. Chancen für deutsche Exporteure und Investoren bestehen auf dem Energiesektor (auch Erneuerbare Energien), bei Infrastrukturvorhaben, im Tourismus, im Umweltschutzbereich und bei der Modernisierung türkischer Industriebetriebe, die aufgrund steigender Lohnkosten und anhaltender Steuerbelastung immer mehr unter Kostendruck geraten.

Neben einem starken Privatsektor bestehen vor allem in den Bereichen Energie, Transport, Grundstoff- und Rüstungsindustrie immer noch bedeutende Staatsbetriebe, die jedoch nach und nach privatisiert werden sollen. Bei Nahrungsmittel ist das Land dank seines flächenmäßig und vom Anteil der beschäftigten Bevölkerung großen Agrarsektors überwiegend Selbstversorger und verfügt über beachtliche Exportkapazitäten, die man in den nächsten Jahren noch durch Produktivitätssteigerungsmaßnahmen ausbauen möchte. Auch an Rohstoffen, insbesondere Mineralien und Erzen, ist die Türkei reich; viele Vorkommen sind jedoch erst zum geringen Teil erschlossen. Mangel herrscht bei fossilen Brennstoffen, deren Importe aus Russland und dem Iran sind hauptverantwortlich für das türkische Handelsbilanzdefizit.

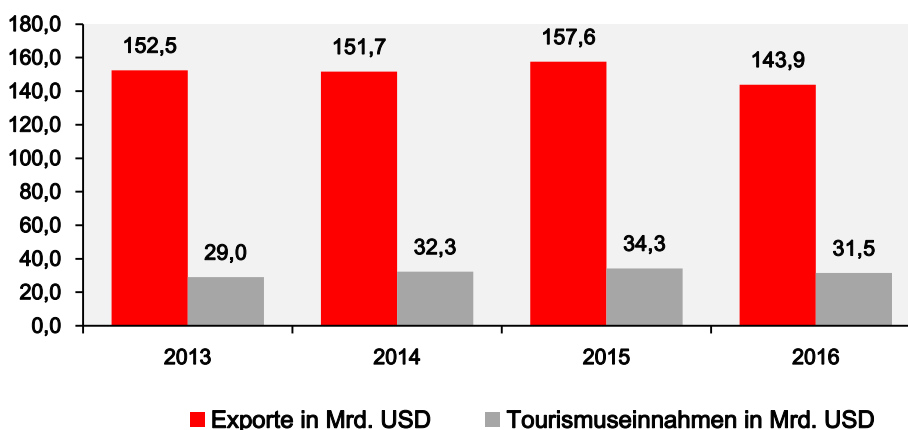
Die bedeutendsten Wirtschaftssektoren der Türkei sind:

- Der **Kfz-Sektor**, dessen Kapazität von 676.035 Fahrzeugen im Jahr 1997 auf heute über 15 Mio. Fahrzeuge stieg, hat die Textil- und Bekleidungsindustrie überholt und sich zum größten Exportsektor entwickelt. Insgesamt 17 Unternehmen produzieren



Kraftfahrzeuge verschiedener Typen. Fünf Unternehmen (Fiat, Honda, Hyundai, Renault, Toyota) montieren Pkw, elf Unternehmen (Anadolu Isuzu, Askam, BMC, Ford Otosan, Hyundai, Karsan, Mercedes Benz, Otokar, Otoyol, Temsa, Tofas) stellen Pick-ups und Lkw her und zehn Unternehmen (BMC, Ford, Hyundai, Anadolu Isuzu, Karsan, MAN, Mercedes Benz, Otokar, Otoyol, Temsa) stellen Busse her.

- Die **Textil- und Bekleidungsindustrie**, die aufgrund des hauptsächlich chinesischen Wettbewerbs zunächst an Bedeutung verlor, erlebt ein Erstarren aufgrund der von Europa aus gesehen geographisch leichteren Erreichbarkeit und der besseren Produktqualität.
- In der **Landwirtschaft** ist die Türkei der weltgrößte Produzent und Exporteur von Haselnüssen, getrockneten Feigen und Aprikosen und einer der größten Produzenten von Baumwolle, Tee und Tabak sowie Tomatenprodukten. Fruchtsaftkonzentrate und frisches Obst und Gemüse finden regelmäßig ihren Weg nach Deutschland.
- Dauerhafte **Konsumgüter** mit Hauptexportprodukten im Bereich Telekommunikation und Unterhaltungselektronik, z.B. Farbfernseher.
- Die **Eisen- und Stahlindustrie** liegt weltweit unter den ersten zehn Ländern.
- Der **Tourismus** mit jährlich rund 32 Millionen Touristen. Auch der Wintertourismus wird sukzessive mit Hilfe deutscher Firmen weiter ausgebaut.
- Die **Bauwirtschaft** mit über 30 türkische Baufirmen unter den 250 größten Bauunternehmen der Welt ist das Rückgrat der türkischen Wirtschaft geworden. Nach China ist die Türkei die zweitwichtigste Baunation der Welt.
- Die **Zementindustrie**, wobei die Türkei zu den größten Zementproduzenten Europas gehört.
- Die **Marmorindustrie** mit einem Anteil von 40 % an den weltweiten Reserven.
- Der **Energiesektor**, da der Energiebedarf in der Türkei im Schnitt um 6 % bis 9 % p.a. wächst, womit die Türkei in der Region den größten Käufer von Energieträgern darstellt, die hauptsächlich von Russland, dem Iran, Algerien und Saudi-Arabien bezogen werden. Vor allem in der Wasserkraft besitzt die Türkei ein beachtliches Potential. Schätzungen zufolge verfügt das Land über 1 % der globalen Reserven. Bislang wurde erst die Hälfte des gesamten Potentials an Hydroenergie ausgeschöpft. Der Kleinkraftwerkssektor (< 10 MW) ist dabei für zukünftige Projekte von besonderem Interesse. Insgesamt gibt es Pläne für 1500 weitere Staudämme. Erstmals wird auch die Atomenergie mit 2 Atomkraftwerken in die Energieversorgung einbezogen.



Quelle: TURKSTAT

### Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Um das Leistungsbilanzdefizit nachhaltig zu verringern, hat die türkische Regierung 2016 ein Förderprogramm für schwach entwickelte Regionen angekündigt, womit gezielt bestimmte Sektoren unterstützt werden sollen. Dadurch sollen die regionalen Diskrepanzen in der wirtschaftlichen Entwicklung beseitigt und die Osttürkei an die höheren Standards der Westtürkei herangeführt werden. Auch die Weltbank stellte im Zeitraum 2012 - 2015 rund USD 6,5 Mrd. zur Verfügung, womit das umweltfreundliche Wirtschaftswachstum gefördert wurde. Die European Bank for Reconstruction

and Development (EBRD) plante alleine für 2018 Investitionen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro in der Türkei.

Das ADI-Gesetz definiert die Begriffe „ausländischer Investor“ und „ausländische Direktinvestitionen“ und erläutert die grundlegenden ADI-Prinzipien wie Investitionsfreiheit, Gleichbehandlung mit einheimischen Investoren, Enteignung und Verstaatlichung, Abtretungen, Zugriff auf Immobilien und Grundbesitz, Schlichtungsverfahren, Bewertung von Sachkapital, Beschäftigung von ausländischen Fachkräften und Verbindungsbüros.

### **Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)**

Die Türkei hat eine Gesamtbevölkerung von rund 80 Mio. Einwohnern, davon sind mehr als 30 Mio. (Januar 2018) aktive Erwerbstätige. Die Hälfte der Bevölkerung ist jünger als 30 Jahre und leistet einen wichtigen Beitrag zur zunehmenden Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Eine ausgezeichnete Arbeitsmoral ist ein wichtiger Bestandteil der türkischen Arbeitskultur. Der Arbeitsplatz wird in der Türkei geehrt, da er Menschen die Möglichkeit gibt, ihr Talent zu nutzen und sich selbst zu entfalten. Das Engagement türkischer Arbeitskräfte spiegelt sich in der hohen Produktivität, der niedrigen Abwesenheitsrate und dem Rang der Türkei als eines der Länder mit der höchsten Jahresarbeitszeit wider. Die offizielle Arbeitslosenrate liegt durchschnittlich bei 11% (2017).

Jedes Jahr strömen ca. 500.000 Absolventen von rund 200 Hochschulen (2017) in der Türkei auf den Arbeitsmarkt. Hinzu kommen weitere 660.000 Schüler mit Sekundärabschluss, davon ein Drittel an Berufs- und Technischulen. Insgesamt verfügt die Türkei über einen Arbeitsmarkt, der sich jedes Jahr sowohl quantitativ als auch qualitativ deutlich verbessert.

### **Arbeitskosten, Lohnniveau**

Die Arbeitskosten in der Türkei sind sehr konkurrenzfähig; Löhne und Gehälter sind niedriger geblieben als in anderen Ländern. Der Mindestlohn betrug im Jahr 2017 monatlich 1.777,50 TL Brutto (Netto 1.404,06 TL) – dies entspricht EUR 290 Brutto (Stand: Dezember 2018).

## **AUSSENHANDEL**

Alle Informationen zum türkischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI - Wirtschaftsdaten kompakt - Türkei](#).

### **Wichtigste Einfuhrwaren**

Zu den wichtigsten Importwarengruppen der Türkei gehören Mineralöl und –produkte, Erdgas, Maschinen, Eisen und Stahl, elektrische Maschinen, Kraftfahrzeuge, Kunststoffprodukte, Metalle sowie organisch-chemische Produkte.

### **Wichtigste Ausfuhrwaren**

Zu den wichtigsten Exportwarengruppen gehören Kraftfahrzeuge und Maschinen (sowie deren Bestandteile), elektrische Maschinen und deren Bestandteile, Eisen und Stahl, Bekleidung und Accessoires, Metalle, Boiler, -mineralische Brennstoffe / Mineralöle sowie Kunststoffprodukte.

## **GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG**

### **Wirtschaftspolitik**

Die Türkei betreibt eine marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftspolitik und ist mit der EU seit 1996 durch eine Zollunion verbunden, durch die die meisten Einfuhrbeschränkungen weitgehend aufgehoben wurden. Zurzeit laufen Überlegungen zur Erneuerung und Vertiefung dieser Zollunion. Die türkische Wirtschaft hat mit ihrem konstanten Wachstum in den vergangenen Jahren eine beachtliche Entwicklung durchlaufen. Eine solide makroökonomische Strategie, gepaart mit einer umsichti-

gen Finanzpolitik und umfassenden Strukturreformen seit 2002 haben eine Einbindung der türkischen Wirtschaft in die globalisierte Welt ermöglicht und das Land zu einem der größten Empfänger ausländischer Direktinvestitionen in der Region gemacht. Die Strukturreformen, die durch den EU-Beitrittsprozess beschleunigt wurden, haben in vielen Bereichen den Weg für tiefgreifende Veränderungen geebnet. Die Hauptzielsetzungen dieser Maßnahmen sind die Stärkung der Rolle des privaten Sektors in der türkischen Wirtschaft, die Steigerung der Effizienz und Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors sowie die Schaffung einer solideren Basis für das Sozialversicherungssystem.

### **Empfohlene Vertriebswege**

Eine Bearbeitung des türkischen Marktes ohne Hilfe eines ortsansässigen, gut eingeführten Vertreters ist – von Ausnahmen abgesehen – nicht zielführend. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist die Einschaltung eines Vertreters oft zwingend vorgeschrieben, wobei finanzielle Nachteile für ausländische Anbieter oder Produkte bestehen. Die Arbeit des Vertreters muss durch regelmäßige Besuche nicht zuletzt moralisch unterstützt werden. Rundschreiben ohne entsprechenden vorherigen Kontakt bzw. ohne die nötige Nachbearbeitung bringen wenig Erfolg.

Vor Beginn einer Marktbearbeitung sollte jedenfalls eine Kontaktaufnahme mit der AHK Türkei erfolgen, um erste Hinweise auf die Absatzchancen bzw. Kontaktadressen zu erhalten. Da sich in mehreren Städten Handels- und Industriezentren befinden (wichtigstes Zentrum vor allem für türkische Importe ist Istanbul, für Exporte Izmir, Mersin oder Samsun), könnte in manchen Fällen eine regionale oder sachliche Trennung der Vertretung zweckmäßig sein. Dies trifft auch auf die Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Kunden zu.

### **Werbung**

Geworben wird zur Absatzförderung hauptsächlich lang- und kurzlebiger Konsumgüter wie Waschmittel, Lebensmittel, Getränke, elektrische Haushaltsgeräte, Mobiltelefone, Fahrzeuge etc. in Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk und Kinos. Auf die nationalen und religiösen Besonderheiten muss in der Werbung Bedacht genommen werden, weshalb es sich empfiehlt, türkische Werbeagenturen einzuschalten. Die öffentliche Werbung für Energiedrinks ist ab 2018 stark eingeschränkt. Adressen türkischer Werbeagenturen sind über die AHK Türkei erhältlich.

### **E-Business**

Die Verwendung von E-Business in der Türkei ist stark im Kommen, vor allem überregional agierende Unternehmen im Handel sind sehr aktiv. Auch E-Banking hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt, aufgrund der hohen Dichte von Mobiltelefonen und Kreditkarten sind die türkischen Kunden dem elektronischen Waren- und Geldgeschäft gegenüber sehr aufgeschlossen.

### **Wichtigste Zeitungen**

Zu den wichtigsten Tageszeitungen zählen Hürriyet (nationalistisch), Sabah (populistisch), Milliyet (konservativ), Türkiye (nationalistisch), Zaman (islamistisch), Cumhuriyet (nationalistisch), Radikal (nationalistisch) und Aksam (Boulevardblatt).

Die wichtigste Wirtschaftszeitung ist Dünya, als englischsprachige Zeitungen haben sich die säkulare Hürriyet Daily News, die eher religiös orientierte Today's Zaman und die regierungsnahen Daily Sabah etabliert. Die deutschsprachigen Zeitungen Türkei-Kurier und Istanbul Post richten sich an das deutschsprachige Publikum vorwiegend in Antalya und Istanbul.

### **Wichtigste Messen**

Wichtigste Messestadt ist Istanbul mit einer großen Anzahl an Fachveranstaltungen, die größtenteils von türkischen privaten Messeveranstaltern (teilweise in Kooperation mit europäischen Messeorganisationen) durchgeführt werden. Daneben finden in Izmir, Ankara, Antalya, Gaziantep und Adana weitere Fachausstellungen statt. Die Izmir International Fair, die die einzige Universalmesse in der Türkei war, entwickelt sich derzeit zu einer Fachmesse mit jährlich abwechselnden Spezial-

themen wie z.B. Lebensmittelsektor, Technologie und IT, Automobilindustrie sowie der Energiesektor. Die Iraq International Fair in Gaziantep gewinnt überregional im Dreiländereck Syrien, Irak und Türkei an Bedeutung.

Fachmessen in der Türkei geben einen relativ genauen Überblick über die lokale Marktsituation bzw. über die internationale Konkurrenz. Eine Anfrage an die AHK Türkei bezüglich einer eventuellen Teilnahme an einer dieser Messen ist empfehlenswert.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

## Normen

Das türkische Normungsinstitut TSE ist zuständig für die Einführung und Kontrolle von Normen, die meistens an die DIN angelehnt sind.

Seit Januar 2003 wird in der Türkei schrittweise die Übernahme der CE-Konformitätskennzeichnung durchgeführt, wobei für die einzelnen Produktgruppen verschiedene Übernahmepunkte gelten. Produkte mit CE-Konformitätskennzeichnung können ohne weitere Kontrollen innerhalb der Europäischen Union vermarktet werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung (publiziert im türkischen Amtsblatt 25452 vom 4.5.2004) entfällt beim Import von Produkten in die Türkei, die bereits ein CE-Kennzeichen tragen, die Notwendigkeit, ein CE-Zertifikat vorzulegen. Produkte, die zwar europäischen Ursprungs sind, jedoch kein CE-Kennzeichen tragen, dürfen ebenfalls unter Vorlage des CE-Zertifikats frei importiert werden, der Import wird aber von den Zollbehörden an das Industrieministerium gemeldet

Allerdings wurden mit der [Bekanntmachung 2018/9](#) von Dezember 2017 des Türkischen Staatssekretariats für Außenhandel Beschränkungen für CE-kennzeichnungspflichtige Waren, welche als gefährlich eingestuft werden, festgelegt. Bei der Einfuhr folgender Warengruppen wird seitens der türkischen Zollbehörden eine Übereinstimmung mit den jeweiligen türkischen Sicherheitsnormen gefordert:

- Maschinen
- Elektrisches Material, das zur Nutzung in bestimmten Spannungsbereichen konzipiert ist
- Elektromagnetische Felder erzeugende und/oder in diesen Bereichen beeinflussbare Produkte
- Sicherheitszubehör für Aufzüge
- Druckbetriebene technische Ausrüstung
- Druckbehälter
- Gas verbrennende Apparate
- Warmwasserkessel
- Elektromotoren und elektrische Generatoren, elektromechanische Haushaltsgeräte, elektrische Lampen, Klimageräte, Ventilatoren, Kühl- und Gefrierschränke
- Explosivstoffen für zivile Zwecke (pyrotechnische Materialien)
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Aufblasbare Boote

Die Einfuhrkontrolle erfolgt durch die Turkish Standards Institution. Wenn der Verdacht besteht, dass die Waren nicht sicher sind oder den zutreffenden Verordnungen nicht entsprechen, werden Tests gefordert. Entsprechen die Waren den Vorgaben, erstellt die [Turkish Standards Institution](#) eine Übereinstimmungserklärung. Für Waren, deren Übereinstimmung nicht festgestellt wird, wird der Import verweigert.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institu-

tion in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Internet: [www.din.de](http://www.din.de)

## **Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen**

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender, die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, d.h. welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

## **Zahlungskonditionen**

Nur ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv oder aber eine Bankgarantie sichern den Zahlungseingang. Dokumenteninkasso oder Kassa gegen Ware (offene Rechnung) sollten nur bei längeren zufriedenstellenden Geschäftsverbindungen angeboten werden! Des Weiteren muss der Importeur bei Lieferantenkrediten eine Steuer (KKDF) in Höhe von 6 % abführen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür stehen Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

## **Forderungseintreibung**

Da der Rechtsweg zeitraubend ist und hohe Kosten verursacht, sollte zunächst die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Türkei) eingeschaltet werden. Für eine Intervention benötigen Sie Kopien der Rechnungen und Mahnschreiben. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, empfehlen die AHKs die Einschaltung eines Vertrauensanwaltes. Adressen werden Ihnen auf Wunsch bekanntgegeben. Inkassobüros mitteleuropäischen Zuschnitts gibt es in der Türkei keine, diese Tätigkeit sollte ausschließlich von Anwälten wahrgenommen werden.

## **Preiserstellung**

1. Angebote in Form von Proforma-Rechnungen
2. die englische Sprache wird vorgezogen
3. Preise FOB, CFR oder CIF (siehe Incoterms)
4. Währung: US-Dollar, Euro bzw. andere konvertierbare Währungen
5. Fracht und Transportversicherung werden getrennt ausgewiesen
6. Provisionen sollen in einem separaten Schreiben angeführt werden

7. Die Lieferzeit ist ebenfalls anzugeben. Für die Berechnung des Fristenlaufes empfiehlt sich die Formulierung 'ab Erhalt des Akkreditivs'.

### **Bank- und Finanzwesen**

In der Türkei gibt es 47 Banken, darunter 3 staatliche und 24 im (Teil)Besitz ausländischer Unternehmen. Die Gesamtzahl der Kreditinstitute lag vor der türkischen Bankenreform, die der Wirtschaftskrise von 2001 folgte, bei über 70. Die Restrukturierung und Rekapitalisierung des Bankensektors waren Kern des Reformprogramms der Regierung, wofür ca. USD 47 Mrd. aufgewendet werden mussten.

#### **Geschäftsbanken**

Deutsche Bank Türkei  
Esentepe Mahallesi,  
Büyükdere Cd. Tekfen Tower No:209,  
34394 Şişli/Istanbul, Türkei  
<https://www.db.com/turkey/>

Commerzbank AG  
Repräsentanz Istanbul  
Adnan Saygun Caddesi No:3  
Akmerkez Residence K. 9 D. 2  
34340 Etiler/Istanbul  
Turkey  
T: +90 212 279 42 48 (pbx)  
F: +90 212 2794176

#### **Verkehr, Transport, Logistik**

Der Logistiksektor ist in der Türkei sehr stark ausgebaut. Im Global Logistics Performance Index der Weltbank liegt die Türkei an 47. Stelle (2018). Allein im Güterverkehr auf der Straße sind rund 400.000 Menschen beschäftigt, türkische Lkw fahren in 60 Ländern der Welt. Die International Transporters Association (ITA) hat mehr als 900 Mitglieder. Die Türkei verfügt über die größte Lkw-Flotte Europas.

**Kraftfahrzeugdokumente:** Lkw, Zugmaschinen und Anhänger benötigen ein 'Carnet de Passage' für das Fahrzeug, ein 'Carnet TIR' für die Ladung sowie eine beim Bundesministerium für Verkehr erhaltene türkische Bewilligung für den internationalen Straßengüterverkehr. Eine Locogenehmigung ermöglicht den Hin- und Rücktransport im Wechselverkehr, d.h. beispielsweise kann ein deutscher Spediteur Ware in die Türkei bringen und dann eine Rückladung nach Deutschland mitnehmen. Auch Transitfahrten können damit durchgeführt werden. Allerdings ist ein Anhängertausch nicht möglich.

Eine Drittlandgenehmigung deckt eine Einreise, eine Transitfahrt und die Aufnahme einer Ladung in ein Drittland. Ein deutscher Spediteur kann demnach mit einer Ladung aus Deutschland in die Türkei einreisen und von hier aus Ware, die für ein Drittland bestimmt ist, mitnehmen. Bei Leereinfahrten zur Aufnahme von Waren mit Bestimmungsort Deutschland muss eine Sondergenehmigung (vom Exporteur zu beschaffen) vorliegen. Gemischtnationale Fahrzeugkombinationen (Zugmaschine und Anhänger sind jeweils in verschiedenen Ländern zugelassen) benötigen für die Zugmaschine und den Anhänger getrennte Genehmigungen.

Überdimensionierte und Schwerlast-Transporte benötigen eine Sondergenehmigung (Özel Yük Tasima Belgesi) der türkischen Straßen-Generaldirektion (Karayolları Genel Müdürlüğü (KGM)). Sonderbestimmungen gelten für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße. In Istanbul dürfen Gefahrgüter nur über die äußere Bosphorus-Brücke zu bestimmten Zeiten transportiert werden (nähere Auskünfte dazu erteilt der türkische Großspediteursverband UND – siehe Internetlinks).

Daneben gibt es Schiffsverbindungen (siehe Internetlinks zu Türkiye Denizcilik İşletmeleri (TDI)). Die Abgaben für Transitfahrten durch die Türkei werden durch die TIR-Transitverordnung geregelt.

## **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **STEUERN UND ZOLL**

### **Steuern und Abgaben**

Grundsätzlich werden die Steuern auf Einkommen (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer), Vermögen (Kraftfahrzeugsteuer), Konsum (Mehrwertsteuer), Erbschaft und Immobilien erhoben. Hinsichtlich der vorhandenen Steuerarten wird zwischen direkten Steuern (Einkommen-, Körperschaftsteuer etc.), indirekten Steuern (Umsatzsteuer etc.) und sonstigen Steuern (Erbschaftsteuer etc.) unterschieden.

Das materielle Steuerrecht fußt auf mehreren Einzelgesetzen. Diese sind das Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuergesetz. Ebenso zum Steuerrecht gehört das Gesetz für Sonderverbrauchsteuern, durch dessen Inkrafttreten einige Regelungen des Mehrwertsteuergesetzes ersetzt worden sind.

### **Unternehmensbesteuerung**

Ein neues Körperschaftsteuergesetz trat am 21.06.2006 in Kraft, das die Körperschaftssteuer von 30 % auf 20 % senkte. Es regelt die Besteuerung der juristischen Personen bzw. der Unternehmen. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht liegt vor, wenn eine juristische Person ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Türkei hat (§ 3 KVK). Die Steuerpflicht umfasst dabei sowohl die in der Türkei erzielten als auch die ausländischen Einkünfte, also das weltweite Einkommen. Mit Änderungsgesetz von Dezember 2017 wurde die Körperschaftssteuer für die Steuerjahre 2018, 2019 und 2020 wieder auf 22% erhöht.

Von der Körperschaftssteuerpflicht unterscheidet sich die beschränkte Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen, die beispielsweise eine Betriebsstätte oder eine Repräsentanz in der Türkei unterhalten. Die Unternehmen ohne Sitz in der Türkei haben nach den Bestimmungen der jeweili-

gen Doppelbesteuerungsabkommen lediglich die innerhalb des Landes erzielten Gewinne zu versteuern.

### Umsatzsteuer / USt-IdNr.-Nummer

Die MwSt. beträgt 18 %, ausgenommen sind: Landwirtschaftliche Produkte (1 % - 18 %), Zeitungen und Zeitschriften (1 %), Bücher und ähnliche Publikationen (8 %, ausgenommen Publikationen mit freizügigen Inhalten 18 %), Grundnahrungsmittel (8 %), Textilien (8 %), Kino-, Theater-, Oper- und ähnliche Eintrittsgebühren (8 %) sowie Waren und Dienstleistungen im Bereich Ernährung sowie Gesundheits- und Erziehungswesen (8 %). (Stand Januar 2018)

Die unten genannten Umsätze gemäß Artikel 11 KDK sind steuerfrei:

- Umsätze aus dem Export von Lieferungen und Leistungen. (Dienst-)Leistungen werden exportiert, wenn sich der Leistungsempfänger außerhalb der Türkei befindet oder der Nutzen aus der Leistung außerhalb der Türkei erzielt wird sowie die Rechnung in einer Fremdwährung an den ausländischen Leistungsempfänger gelegt wird.
- Umsätze aus dem Wareneinkauf durch Touristen. Touristen haben die Möglichkeit, sich bei Ausreise unter Vorlage der Ware und der Rechnungen die Umsatzsteuer beim Zollamt erstatten zu lassen.
- Umsätze aus Transportleistungen im Ausland

„Wussten Sie,...“  
dass die Türkei seit 1996 mit der EU durch eine Zollunion verbunden ist und daher viele Warenlieferungen vereinfacht von staten gehen? Im Jahr 2005 wurden die Beitrittsgespräche mit der EU offiziell begonnen, welche zurzeit andauern.

### Reverse Charge System

Das Reverse Charge System für grenzüberschreitende Tätigkeiten ist in der Türkei noch nicht üblich. Es fehlen den türkischen Unternehmen nämlich die rechtlichen Grundlagen, um bei den türkischen Steuerbehörden Steuern auf Leistungen zu bezahlen, die im Ausland erbracht wurden. Falls ein deutsches Unternehmen daher aufgrund deutscher Steuergesetzgebung verpflichtet ist, Steuern für derartige Leistungen, die für Unternehmen in Drittstaaten erbracht werden, zu verrechnen, müssen diese Steuern in Deutschland abgeführt werden. Dem türkischen Unternehmen wird eine Rechnung zuzüglich Mehrwertsteuer ausgestellt. Insofern wird also die vom türkischen Unternehmen zu bezahlende MwSt. mangels deutscher Steuernummer in dessen Namen abgeführt. Es empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit dem jeweiligen Firmensitzfinanzamt. Anderes gilt, wenn die Dienstleistung in der Türkei erbracht wird und das ausländische Unternehmen Steuerschuldner wäre. Ohne steuerliche Registrierung ist keine Abführung der Mehrwertsteuer möglich, so dass das türkische Unternehmen die Abführung der Steuerschuld übernimmt.

### Verbrauchssteuer

Bei einigen Waren wird zusätzlich zum Standard-MwSt.-Satz von 18 % seit 01.08.2002 eine so genannte Sonderverbrauchssteuer (ÖTV) erhoben, die mit einer Luxussteuer vergleichbar ist und gilt für folgende Waren: Haltbare Konsumgüter und Luxusgüter (6,7% - 20%), alkoholische Getränke wie z.B. Bier, Champagner (63% - 104,87%), Soft- und Energy-Drinks (10%), Personenkraftwagen (15% - 145%, Prozentsatz abhängig vom Hubraum), Rauchwaren wie Zigaretten, Zigarren und Zigarillos (40% - 65,25%) sowie Mobiltelefone (25%).

Die Verbrauchssteuern, die auf bestimmte Güter erhoben werden, wurden im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen in Richtung EG-Recht unter dem Gesetz für Sonderverbrauchssteuer, das am 1.8.2002 in Kraft getreten ist, zusammengefasst. Mit der Inanspruchnahme der Sonderverbrauchssteuer wurde die Kraftstoffsteuer, der der Verbrauch von Kraftstoffen und Öl unterlag, außer Kraft gesetzt.

Im Sonderverbrauchssteuergesetz werden die Güter, die der Sonderverbrauchssteuer unterliegen, in vier Listen aufgezählt. Die Liste 1 beinhaltet Treib- und Brennstoffe sowie Diesel, Erdgas, Butan-



gas etc. In der Liste zwei finden sich Busse, Schiffe, Flugzeuge oder Pkw. Die Liste drei bezieht sich auf Cola haltige Getränke, sonstige alkoholische Getränke sowie Tabak oder Tabakwaren.

Die Liste vier enthält Güter wie Kaviar, Parfüm, Haarspray, Bücher, Zeitschriften, Kühlschränke, Waschmaschinen, Schmuck oder Edelsteine. Der Import und die Herstellung der in den Listen erwähnten Güter unterliegen einmalig der Sonderverbrauchssteuer.

### **Doppelbesteuerungsabkommen**

Es gibt ein deutsch-türkisches Doppelbesteuerungsabkommen, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales\\_Ssteuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Tuerkei/tuerkei.html;jsessionid=712AA4965F10FB2180E8AD0C612C22B0](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Ssteuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Tuerkei/tuerkei.html;jsessionid=712AA4965F10FB2180E8AD0C612C22B0)

### **Vorsteuerabzug**

Das Mehrwertsteuer-System ähnelt dem in der EU üblichen System des Vorsteuerabzuges, Detailbestimmungen entsprechen jedoch fallweise nicht den in der EU gültigen Regeln. Als steuerbare und steuerpflichtige Umsätze gelten der Verkauf von Waren, Dienstleistungen und der Import von Waren, sofern der Liefer- bzw. Leistungsort in der Türkei liegt. Steuerpflichtig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind alle Personen und Unternehmen, die Umsätze erzielen. Die Umsatzsteuer bezweckt die Besteuerung des Endverbrauchs. Dabei steht den Gesellschaften das Vorsteuerabzugsrecht zu.

Die folgenden Vorsteuerbeträge können abgezogen werden:

- Die in den Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Waren und Dienstleistungen, die von anderen Unternehmen geliefert worden sind.
- Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind.

Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldungen sind bis zum 24. des Folgemonats beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

### **Vergütungsverfahren**

Gemäß einer im November 2003 in Kraft getretenen Regelung ist eine Mehrwertsteuerrückvergütung theoretisch nur möglich, wenn die Mehrwertsteuer beim Erwerb von Waren und Leistungen im Zusammenhang mit Speditionsaktivitäten oder im Rahmen einer Teilnahme an Ausstellungen oder Messen bezahlt wurde. In der Praxis hat es sich aber leider gezeigt, dass die Bestimmungen für eine Mehrwertsteuerrückvergütung so eng ausgelegt werden, dass dem Antrag kaum stattgegeben wird.

### **Vorsteuererstattung / Rechnungslegung**

Vorsteuerüberhänge werden in der Regel mit späteren Mehrwertsteuerlasten ausgeglichen. Eine Ausnahme besteht beispielsweise in den Fällen, in denen die Gesellschaft steuerfreie Lieferungen und Leistungen (z.B. Exporte) erbringt und wo trotz Verrechnung mit abzuführender Mehrwertsteuer ein Vorsteuerüberhang entsteht. Dann wird dieser Vorsteuerüberhangbetrag zurückerstattet.

Gemäß dem türkischen Steuerrecht muss für die Erlösfakturierung ein offiziell gedrucktes Rechnungsformular, das bestimmte Mindestanforderungen beinhaltet, ausgestellt werden. Gemäß Steuererfassungsgesetz Nr. 230 müssen folgende Mindestinformationen auf einer Rechnung vorhanden sein, die in einer ordentlichen Reihenfolge ausgestellt werden soll:

- Firma und Sitz des Verkäufers
- Finanzamt und Steuernummer des Verkäufers
- Firma und Sitz des Käufers

- Finanzamt und Steuernummer des Käufers
- Rechnungsnummer und Ordnungszahl des Belegs (fortlaufende Nummerierung)
- Umfang, Menge und Gegenstand der steuerbaren Leistung
- Rechnungsdatum
- Lieferscheinnummer/-datum
- Höhe des Preises ohne Steuer insgesamt (Nettobetrag)
- Mehrwertsteuer
- Gesamtsumme

Gemäß § 231 muss die Rechnung vom Unternehmer oder von der unterschreibungsberechtigten Person am oberen Teil unterschrieben werden. Es ist auch in der Türkei üblich, dass offenstehende Rechnungen oben und bereits bezahlte Rechnungen unten unterschrieben werden.

## **Einkommensteuer**

Die Besteuerung der Einkommen der natürlichen Personen wird durch das Einkommensgesetz Nr. 193 von 1961 geregelt. Die Einkünfte, die der Einkommensteuererklärung unterliegen, sind in den sieben Einkunftsarten gruppenweise zusammengefasst:

- Gewerbliche Einkünfte
- Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte
- Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte

Die Einkommensarten werden stufenweise mit den folgenden Steuersätzen besteuert (Stand Dezember 2017):

- bis TRY 12.600 = 15 %
- bis TRY 30.000: für die ersten TRY 12.600 der Betrag von TRY 1.890, darüber = 20 %
- bis TRY 69.000: für die ersten TRY 30.000 der Betrag von TRY 5.370, darüber = 27 %
- über TRY 69.000: für die ersten TRY 69.000 der Betrag von TRY 15.900 (bei einem Gehalt von mehr als TRY 110.000 wird für die ersten TRY 110.000 eine Steuer von 26.970 TRY berechnet), darüber = 35 %

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen Bruttolohn und Sozialversicherung ergibt. Die Steuerabzüge sind vom Arbeitgeber einzubehalten und bis zum 24. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

## **Zoll und Außenhandelsregime**

### **Importbestimmungen**

Die Importbestimmungen tragen den Bedürfnissen der türkischen Industrie Rechnung und berücksichtigen die Rechte und Pflichten der Türkei im Hinblick auf GATT/WTO, Zollunion mit der EU sowie weitere bilaterale und multilaterale Abkommen wie z.B. Freihandelsabkommen.

Die Importbestimmungen, das sind generelle Bestimmungen betreffend Import, produktbezogene Zölle und Abgaben, spezielle Verfahren für Importe und weitere Anforderungen an spezielle Importtätigkeiten, werden aufgrund der Zollunion mit der EU laufend aktualisiert. Die neuesten Aktualisierungen zum Importregime vom 31.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt 22510) wurden im Amtsblatt

29579 (1. Auflage) vom 31.12.2015 veröffentlicht. Im Dezember 2017 hat die türkische Regierung weitere den Warenimport betreffende Verordnungen erlassen, darunter die [Verordnung 2017/10926 vom 14.12.2017](#), die [Verordnung 2017/4 vom 30.12.2017](#), die Verordnung 2018/9 vom 30.12.2017 und die Verordnung 2018/1 vom 31.12.2017. Die ersten beiden Verordnungen sehen die Verwendung von Ursprungszeugnissen innerhalb der Zollunion EU – Türkei sowie die Erhebung von Zusatzzöllen („Ausgleichssteuern“) für Waren mit Ursprung in bestimmten Entwicklungsländern vor, die vom Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) der Europäischen Union begünstigt werden. Die letzten beiden Verordnungen regeln den Import von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren sowie alten, gebrauchten und erneuerten Waren.

Beim Import von Gütern wird die anfallende MwSt. im Zuge der Importzollabwicklung erhoben, ist aber vom Importeur vorsteuerabzugsfähig. In besonderen Fällen, bei denen Maschinen und Ausrüstungen für Investitionsprojekte eingeführt werden, für die ein 'Incentive Certificate' erteilt wurde, kann die Entrichtung der MwSt. entfallen.

Grundsätzlich unterliegen alle Firmen, auch ausländische Unternehmen, der Mehrwertsteuerpflicht; für Kleinunternehmen bestehen bestimmte Ausnahmeregelungen. Türkische Firmen können mit den Zollbehörden eine Vereinbarung treffen und Zollfreilager für ihren Importbedarf errichten. Dies wird vor allem von Großfirmen, die mit ihren Lieferanten in langjähriger Geschäftsverbindung stehen, angewandt, um die Kapitalbindung für Eingangsabgaben möglichst gering zu halten.

Die eingelagerten Waren müssen innerhalb von sechs Monaten verzollt werden. Da bei Einrichtung eines Zollfreilagers auch die rasche Verfügbarkeit der Ware im Vordergrund steht und die Einschaltung von Banken (z.B. für das Dokumenteninkasso) zu viel Zeit in Anspruch nimmt, wird in der Praxis ein Zollfreilager meist mit Lieferungen auf offene Rechnungen verbunden. Allerdings übt die Zollbehörde keine Kontrolle über die erfolgte Zahlung aus.

Bei Exporten wird keine MwSt. in Rechnung gestellt. Für den Import von Waren, die in der Türkei weiterverarbeitet und danach wieder exportiert werden, ist keine Importsteuer zu entrichten, sofern der Importeur einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Wirtschaft einreicht.

## **Zollbestimmungen**

Im Unterschied zu den Abkommen der EU mit z.B. den EFTA- und den mittel- und osteuropäischen Staaten wird der Warenaustausch EU-Türkei durch drei Vereinbarungen, die für jeweils verschiedene Warenkreise gelten, geregelt. Von diesen Vereinbarungen hängt auch ab, welche Präferenznachweise verwendet werden; es handelt sich dabei um folgende Vereinbarungen:

### **Die Zollunion**

Gilt für industriell-gewerbliche Waren (HS Kapitel 25-97, ausgenommen die unter 2. beschriebenen Waren) und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Kapitel 1-24, nicht im Anhang II zum EWG-Vertrag aufgelistete Waren). Es herrscht grundsätzlich das Prinzip der Zollfreiheit im gegenseitigen Warenverkehr, die Waren müssen entweder in der EU oder in der Türkei hergestellt worden sein, drittländische Waren müssen verzollt worden sein, d.h. die Waren müssen sich im freien Verkehr befinden. Gemäß Amtsblatt L98 vom 7.4.2001 (Zollwesen EU Türkei) gilt als Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung ATR, für ermächtigte Ausführer ebenfalls die Warenverkehrsbescheinigung ATR mit einem eigens bewilligten ATR-Stempel.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der türkische Zoll auch im Feld 12 der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. einen Vermerk des Ausfuhrzollamtes verlangt, da dies gemäß türkischem Gesetz vorgesehen ist. Falls nicht geschehen, ist mit eventuellen Schwierigkeiten bei der Verzollung zu rechnen.

Seit dem 01.03.2018 ist die [Verordnung 2017/4](#) in Kraft, mit der die Türkei die bislang informelle Praxis der Vorlage eines Ursprungszeugnisses trotz A.TR. auf eine formale Rechtsgrundlage stellt.

Danach gilt für Waren, die Gegenstand eines Zusatzzolls sind:

- Bei Warenursprung „EU“ oder „Türkei“: Der Zusatzzoll entfällt bzw. die Zollfreiheit wird gewährt, sofern die Waren mit einer A.TR. eingeführt werden und der Ursprung bei der Einfuhranmeldung mit einem Ursprungszeugnis, einer [Exporteurserklärung \(„İhracatçı Beyanı“\)](#) oder einer [Lieferantenerklärung](#) nachgewiesen wird.
- Bei Warenursprung „Drittland“. Hier ist zusätzlich zur A.TR. immer ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Die Höhe des Zusatzzolls richtet sich nach dem entsprechenden Ursprungsland und kann variieren.

### **Freihandelsabkommen Türkei/EGKS**

Dieses galt für bestimmte Waren der Kapitel 26, 27, 72 und 73 und bestand vom 1.8.1996 bis zum Auslaufen des EGKS Vertrages am 23.7.2002. Die EU als Rechtsnachfolgerin hat durch den Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses EGKS-Türkei Ursprungsregeln im Protokoll Nr. 1 festgelegt. Die Begünstigungen des Freihandelsabkommens sind gebunden an die Erfüllung von Ursprungsregeln ähnlich jenen in den Europaabkommen der EU mit diversen Drittstaaten bzw. im EWR.

### **Handelsregelung für Agrarerzeugnisse**

Grundlage dieser Vereinbarung ist der Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse. Diese enthält drei Protokolle:

- Protokoll 1 über die Präferenzregelung der Gemeinschaft bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- Protokoll 2 über die Präferenzregelung der Türkei bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Protokoll 3 über die Ursprungsregelung

In den Protokollen 1 und 2 sind die begünstigungsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die vorgesehenen Präferenzen, allenfalls Kontingente, festgehalten. Es handelt sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse Kapitel 1-24, die im Anhang II zum EWR-Vertrag aufgelistet sind.

Als Präferenzursprungsnachweise für Waren, die der Vereinbarung in Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen, gelten die Ursprungserklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für Sendungen bis zum Wert von 6.000 Euro. Für ermächtigte Ausführer gilt die Erklärung auf der Rechnung für Sendungen in unbegrenzter Werthöhe. Ansonsten ist für Sendungen, die die obige Wertgrenze überschreiten, die Warenverkehrsbescheinigung EUR1 zu verwenden.

### **Paneuropäische Kumulierung in der Zollunion EU-Türkei**

Der zwischen der EU und der Türkei abgeschlossene Zollunionsvertrag ermöglicht, dass alle industriell-gewerblichen Waren, die sich im freien Verkehr der EU befinden, zollfrei in die Türkei (und umgekehrt) transportiert werden können, wenn der Warensendung die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beigelegt wurde. Die A.TR. ist allerdings kein Ursprungsnachweis, sondern nur eine Bescheinigung, dass sich die Ware im freien Verkehr befindet.

Da die Türkei aber mit 1.1.1999 an der Paneuropäischen Kumulierung teilnimmt und dadurch eine Kumulierung mit türkischen Ursprungswaren (ausgenommen einige landwirtschaftliche Produkte) in der Gemeinschaft möglich ist, ist es notwendig, die Ursprungseigenschaft der Ware nachzuweisen. Zu diesem Zweck kann zwischen der EU und der Türkei eine Lieferantenerklärung nach dem Muster der VO 1207/2001 EU ausgestellt werden; die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist im Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei nicht erforderlich.

Diese Lieferantenerklärung EU – Türkei ermächtigt dann die europäischen Händler im Falle des Weiterexports in ein Land der paneuropäischen Freihandelszone eine EUR.1 für türkische Waren auszustellen bzw. im Falle der Kumulierung mit türkischen Ursprungswaren den Ursprung der eingesetzten Vormaterialien nachzuweisen. Diese Lieferantenerklärung muss nicht bei der Zollabfertigung vorgelegt werden.

Im Handel zwischen der EU und der Türkei kommt weiterhin die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. zur Anwendung.

Eine Lieferantenerklärung wird nur dann benötigt, wenn Vormaterialien türkischen Ursprungs in der EU eingeführt werden (oder umgekehrt) und in weiterer Folge für diese Waren eine EUR.1 ausgestellt werden soll. Diese Bestimmungen gelten allerdings nur für diejenigen Waren, die vom Zollunionsvertrag erfasst werden (industriell-gewerbliche Waren). Für Agrarwaren und EGKS Waren besteht zwischen der EU und der Türkei ein Freihandelsabkommen, im Rahmen dieses Abkommens ist weiterhin die Ausstellung einer EUR.1 erforderlich.

### Zusatzzölle

Seit dem Jahr 2011 erhebt die Türkei für bestimmte Waren **Zusatzzölle** (Ek Vergi), von denen nur Waren mit Ursprung aus jenen Ländern ausgenommen sind, mit **denen Freihandelsabkommen** bestehen. Bei Exporten aus der Europäischen Union wird als Auslöser für die Zollfreiheit nach dem Zollunionsvertrag die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt, die aber nur über den zollrechtlichen Status der Ware Auskunft gibt. Das Ursprungsland der Ware wird nicht bestätigt. Um nachzuweisen, dass die Ware ihren Ursprung in einem Land hat, das von den Zusatzzöllen ausgenommen ist, d.h. mit dem ein Abkommen besteht, werden andere Nachweise verlangt. .

Nach der [Verordnung 2017/4](#) vom 30.12.2017 gilt für Waren, die Gegenstand eines Zusatzzolls sind:

- Bei Warenursprung „EU“ oder „Türkei“: Der Zusatzzoll entfällt bzw. die Zollfreiheit wird gewährt, sofern die Waren mit einer A.TR. eingeführt werden und der Ursprung bei der Einfuhranmeldung mit einem Ursprungszeugnis, einer [Exporteurserklärung \(„İhracatçı Beyanı“\)](#) oder einer [Lieferantenerklärung](#) nachgewiesen wird.
- Bei Warenursprung „Drittland“. Hier ist zusätzlich zur A.TR. immer ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Die Höhe des Zusatzzolls richtet sich nach dem entsprechenden Ursprungsland und kann variieren.

### Behandlung nicht abgenommener Ware

Nach Eintreffen der Waren am türkischen Zoll muss durch den türkischen Importeur innerhalb einer Frist von 20 Tagen (bei Seefracht innerhalb von 45 Tagen, bei Postsendungen innerhalb von 30 Tagen) die Verzollungsprozedur eingeleitet werden. Der Importeur hat die gesetzliche Möglichkeit, die Frist grundlos 30 Tage zu verlängern. Wenn er die Frist versäumt, werden die Waren vom türkischen Staat konfisziert und zur Versteigerung freigegeben, wobei der ursprüngliche Warenempfänger mitbieten kann.

Nach türkischem Recht ist der Warenempfänger Verfügungsberechtigter über die Waren, auch wenn sie noch nicht bezahlt sind; durch eine Änderung im Gesetzestext des Zollrechtes vom 03.01.2001 (Amtsblatt Nr. 24276) wurde dem ausländischen Versender der Waren die Möglichkeit eingeräumt, durch den Warenempfänger nicht angenommene Ware durch Zahlung von 1 % des CIF-Preises zuzüglich Dienstleistungsgebühren und Nebenspesen wieder zurückzuerlangen. In der Praxis wird jedoch der Warenversender nur selten von der Nicht-Auslösung der Waren durch den Empfänger informiert.

In der Praxis zeigt sich, dass die Einfuhr von Waren in die Türkei oftmals sehr problematisch ist und es durch die Zollbehörden eine Vielzahl von Beanstandungen gibt.

## Muster

**Muster ohne Handelswert** sind zollfrei. Als Präferenznachweis gilt die Warenverkehrsbescheinigung ATR, für ermächtigte Ausführer ebenfalls die Warenverkehrsbescheinigung ATR mit einem eigens bewilligten ATR-Stempel.

Für **Muster mit Handelswert** ab 150 Euro (z.B. Kollektionen und Berufsausrüstungsgegenstände) und Werbematerialien ist bei EU-Ursprung die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 beizulegen, der Empfänger muss die Einfuhrumsatzsteuer bezahlen. Falls die Muster nur temporär eingeführt werden sollen, ist ein **Carnet ATA** empfehlenswert. Damit können Waren vorübergehend bis sechs Monate (auf Antrag verlängerbar) eingeführt werden. Ohne Carnet ATA müssen die vollen Eingangsabgaben entweder bar oder mittels Bankgarantie hinterlegt werden. Eine Eintragung in den Reisepass ohne Barerlag bzw. Bankgarantie für die Eingangsabgaben ist notfalls auch möglich, jedoch müssen die eingebrachten Muster in diesem Fall gegen Austragung im Reisepass wieder ausgeführt werden. Bei der Wiederausfuhr kann die Zollbehörde eine Erklärung verlangen, dass die Warenmuster nur zur Hereinnahme von Bestellungen verwendet wurden und nicht in Gebrauch standen. Die Rückerstattung des Depots kann allerdings mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Carnets ATA werden für Mustersendungen, Messe- und Ausstellungsgüter sowie Berufsausrüstungen anerkannt, doch ergeben sich in der Praxis oft noch zusätzliche Formalitäten. Da es in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen mit falsch ausgestellten Carnets ATA kam, steht Ihnen die AHK Türkei für Rückfragen zur Verfügung. Bei Überschreiten der Wiederausfuhrfrist werden Zollstrafen verhängt.

Bei Mustersendungen, die Edelmetalle beinhalten (beispielsweise Schmuck), wird sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise eine Überprüfung durch das zuständige Münzprägeamt verlangt, die zu längeren Verzögerungen der Zollformalitäten führen kann.

## Geschenke

Geschenke, die per Post aufgegeben werden und deren Wert 150 Euro nicht überschreitet, sind zollfrei (sofern sie nicht ohnehin im Rahmen der Zollunion EU-Türkei grundsätzlich zollfrei sind). Wird die Grenze von 150 Euro überschritten, und liegt der Wert des Geschenkes noch unter 1500 Euro, wird sie mit 18 % ihres Wertes verzollt. Versendungen über einem Wert von 1500 Euro werden nach Normaltarifen verzollt. Die Gegenstände müssen Geschenkcharakter haben; bei Alkoholika gilt eine Mengenbegrenzung von 2 Liter unter 22 % Alkoholgehalt und 1 Liter über 22 % Alkoholgehalt. Als Beilage ist das Zolldokument CN22/CN23 ausreichend.

## Vorschriften für Versand per Post

Die türkische Post erhebt vom Empfänger der Nachnahmesendung den Nachnahmebetrag (der Empfänger muss Auslandspostanweisungen im Gegenwert der Nachnahmesendung von der türkischen Post kaufen).

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Norm des türkischen Standardinstituts Nr. TS 4331 für die Kennzeichnung von Verpackungen, veröffentlicht im türkischen Amtsblatt Nr. 21768 vom 24. November 1993, sieht folgende Angaben vor:

- Handelsbezeichnung der Ware oder Marke
- Name des Herstellers oder Verpackers mit voller Adresse
- Genaue Bezeichnung des Produktes, falls dieses aufgrund der Verpackung nicht ersichtlich ist
- Nettoinhalt mit Angabe von Stückzahl, Gewicht oder Abmessungen
- bei verderblichen Waren: Abfüll- bzw. Ablaufdatum (dies gilt besonders für Lebensmittel oder Medikamente)

- Name und Adresse des Importeurs bzw. Vertreters

Heu und Stroh sowie gebrauchte Säcke dürfen als Verpackungsmaterial nur dann verwendet werden, wenn ein Desinfektionszeugnis vorgelegt wird. Die Verordnung betreffend **phytosanitärer Holzverpackungen** ist mit 1.1.2006 in Kraft getreten, wonach Paletten eine ISPM 15-Auszeichnung aufweisen müssen. Neben der Hitzebehandlung stellt auch die Methylbromidbegasung eine anerkannte Maßnahme dar.

Für Einwegverpackungen sind in der Türkei verschiedene Zeichen (z.B. Recycling-Zeichen) vorgeschrieben.

### Begleitpapiere

Im Allgemeinen sind die erforderlichen Versanddokumente im Akkreditiv genau angeführt. Zumeist wird folgendes verlangt:

- Handelsrechnung mit genauer Warenbeschreibung, möglichst mit Zolltarifnummer, Markierung, laufende Nummer, Anzahl und Art der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht, Verschiffungsort, Ursprungsland, Einzel- und Gesamtwert in Euro bzw. anderen konvertierbaren Währungen (wobei Fracht- und Versicherungskosten unbedingt separat ausgewiesen sein müssen), Lieferkonditionen.
- Ursprungszeugnis/Präferenznachweise im Warenverkehr
- Transportdokumente (Clean Bill of Lading, internationaler Frachtbrief (CMR), Airway Bill, Paketkarte mit Zollerklärung usw.).  
Bei Pflanzen, Saatgut, Tieren und tierischen Erzeugnissen ist auch noch ein Gesundheitszeugnis und bei pflanzlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln ein Analysezertifikat erforderlich.

Grundsätzlich kommen für den Warenversand folgende Möglichkeiten in Betracht:

- 1) Seefracht
- 2) Bahntransport
- 3) Lkw-Transport
- 4) Luftfracht nach Istanbul, Ankara, Izmir oder Antalya
- 5) Postversand (Pakete bis zu je 10 kg)

internationale Paketkarte, Zollinhaltserklärung 2-fach (Englisch oder Französisch)

Die Verwendung der Sonder- USt-IdNr. ist nur in indirekter Vertretung möglich. Dies bedeutet für den Spediteur, dass er das Abgabenerisiko trägt, wenn Präferenznachweise oder Wertnachweise falsch oder unvollständig sind und die Abgaben nachträglich buchmäßig erfasst werden. Dieses Risiko sollte der Spediteur nicht außer Acht lassen und vor Abgabe einer Zollanmeldung auch die vorgelegten Dokumente und Werte kritisch prüfen. Importe von Textilien, Unterhaltungs- bzw. Haushaltselektronik, Geschirr, Spielzeug u.a. – speziell aus China und neuerdings aus der Türkei – werden wegen Unterfakturierung genauen Kontrollen unterzogen. Achten Sie bitte auf die Plausibilität des Transportweges und den Preis pro Einheit. Ein weiterer Risikofaktor sind unrichtige Präferenznachweise. Bei begründetem Zweifel kann die AHK Türkei für Sie klären, ob gewisse Produkte überhaupt im Land produziert werden und der Präferenznachweis richtig sein kann.

Grundsätzlich kann jede physische und juristische Person in der Türkei, die über eine Steuernummer verfügt, Exporte und Importe ohne besondere Bewilligungen durchführen, wenn es sich nicht um Produkte handelt, für die bestimmten Sonderregelungen gelten.

### Restriktionen

Für Suchtgifte, Waffen und Munition sowie für Waren, die aufgrund anderer Gesetze nicht eingeführt werden können, besteht ein Einfuhrverbot. -Die Einfuhr aller anderen Waren ist liberalisiert. Soweit verbindliche türkische Normen vorliegen, sind diese auch von Importeuren zu beachten.

Giftmülleneinfuhren (und -ausfuhren) fallen in die gemeinsame Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und des Ministeriums für Umweltschutz.

Der Import von gebrauchten, alten, erneuerten und defekten Waren wird in der Türkei sehr restriktiv gehandhabt. Für den Import muss durch den Importeur eine Genehmigung beim Ministerium für Wirtschaft beantragt werden.

Für schwere Baumaschinen, Kraftfahrzeuge, elektrische und elektronische Geräte und Einrichtungen sind Mindestgaranzzeiten und die Einrichtung von Reparatur- und Wartungsdienststellen vorgeschrieben. Händler- und Importeurfirmen benötigen ein vom Industrieministerium ausgestelltes 'Eignungszertifikat' für Wartung, Reparatur und Servicegarantie.

Für die temporäre Einfuhr von Maschinen, Ausrüstungen und Kraftfahrzeugen durch türkische Kontraktoren ist eine Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft erforderlich. Kraftfahrzeuge können nur über die Stadt Gebze in die Türkei importiert werden.

Für manche Waren wie z.B. Lebensmittel, Pharmazeutika, Fleisch und Kosmetika gelten besondere Kontrollbestimmungen. Vor und nach der Einfuhr sind Genehmigungen durch das Gesundheitsministerium bzw. Landwirtschaftsministerium erforderlich. Der Import von Rindfleisch und Lebendrindern aus der EU ist seit Herbst 2010 gestattet.

Ersatzteile (Ursprung EU) dürfen vorübergehend (z.B. für Reparatur von TIR-Fahrzeugen) nur eingeführt werden, wenn der Austausch unter Zollaufsicht erfolgt; die alten, ausgetauschten Teile können entweder dem Zoll zur Vernichtung überlassen oder müssen nachweislich ausgeführt werden. Falls bei der Einfuhr ein Pässeintrag erfolgt ist, wird dieser anlässlich der Ausreise und Vorlage der ausgetauschten Teile gelöscht.

### **Artenschutz**

Für lebende Tiere und Pflanzen gelten besondere Kontrollbestimmungen. Vor und nach der Einfuhr sind Genehmigungen durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

### **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

Die Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wurden freundlicherweise in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Oguz (siehe Kap. 10.3) erstellt.



## Kurze Charakteristik

Das Wirtschaftsrecht der Türkei ist einfach und richtet sich nach internationalen Standards. Außerdem bietet es allen Investoren gleichrangige Behandlung. Durch nachträgliche Gesetzesänderungen wurde das Investitionsumfeld in der Türkei noch weiter verbessert und an die europäische Gesetzgebung angenähert.

## Devisenrecht

Gemäß dem Gesetz über ausländische Direktinvestitionen steht es ausländischen Investoren frei, Dividenden ins Ausland zu transferieren. Es müssen jedoch gleichzeitig die im Handelsgesetzbuch festgelegten gesetzlichen Rücklagen eingehalten werden. Dividendenzahlungen unterliegen keinen devisenrechtlichen Beschränkungen, allerdings ist vor der Rückführung die Dividendenquellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen abzuführen. Dies wird vor dem Transfer von den Banken geprüft. Die Devisenbestimmungen im Außenhandel sind weitgehend liberalisiert.

Allerdings ergriff die türkische Regierung im Zuge des starken Kursverfalls der TL gegenüber dem Euro und US-Dollar Maßnahmen gegen den Abfluss von Devisen ins Ausland:

So sind in der Türkei ansässige Exporteure seit dem 04.09.2018 verpflichtet, Ausfuhrerlöse innerhalb von max. 180 Tagen in die Türkei zu transferieren und zu mindestens 80 Prozent in die lokale Währung zu konvertieren.

Die entsprechende [Durchführungsverordnung Nr. 2018-32/48](#) über den Schutz des türkischen Währungswerts wurde am 04.09.2018 im Amtsblatt der Türkei veröffentlicht.

Gemäß der Regelung sollen Erlöse aus Exporten durch den in der Türkei ansässigen Exporteur an die am Export beteiligte Bank in der Türkei transferiert werden. Ein Mindestbetrag von 80 Prozent des Ausfuhrerlöses muss zudem in die landesübliche Währung konvertiert werden. Der Überführungszeitraum der betroffenen Erlöse darf 180 Tage nach Durchführung der Ausfuhr nicht überschreiten.

Die Exporteure sind dafür verantwortlich,

- den Erlös der ausgeführten Waren in die Türkei zu transferieren,
- diese bei der das Ausfuhrgeschäft begleitenden Bank in Lokalwährung zu konvertieren,
- innerhalb der Frist die betroffenen Ausfuhrkonten zu schließen.

Banken, die die Ausfuhr begleiten, sind verpflichtet, den Prozess zu überwachen.

Am 13.09.2018 hat der türkische Staatspräsident Erdogan ein Dekret unterzeichnet, nach dem Geschäftsverträge innerhalb der Türkei in bestimmten Branchen nur noch in türkischer Lira abgeschlossen werden dürfen. Betroffen sind z.B. Immobiliengeschäfte und Mieten sowie Verträge aus dem Transportbereich und bei Finanzdienstleistungen.

Mit dem neuen Dekret ist der Abschluss von Geschäftsverträgen innerhalb der Türkei in anderen Währungen wie Euro oder US-Dollar nicht mehr erlaubt. In Fremdwährung lautende Geschäftsverträge müssen innerhalb von 30 Tagen auf Lira umgestellt werden.

Die Maßnahme soll helfen, den massiven Kursverfall der türkischen Währung einzubremsen.

## Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das türkische Handelsrecht bietet ausländischen Exporteuren eine Reihe von Möglichkeiten den Markt zu bearbeiten. Die Betrauung eines Handelsvertreters zum Vertrieb, die Errichtung einer Re-

präsentanz („liaison office“) oder die Gründung einer eigenen „vollwertigen“ Tochterfirma stehen zur Auswahl.

Die Entscheidung über die bestmögliche Marktbearbeitung hängt im Wesentlichen vom erwarteten Geschäftsvolumen ab. Der Lieferant benötigt keinen lokalen Vertriebspartner, um den türkischen Markt bedienen zu können, trotzdem wird der Großteil der deutschen Lieferungen in die Türkei über Handelsvertreter abgeschlossen. Zu bemerken ist noch, dass bei öffentlichen Ausschreibungen die Einschaltung eines türkischen Vertreters oft zwingend vorgeschrieben und jedenfalls empfehlenswert ist.

### Handelsvertreterrecht

Im Wege der Angleichung an den europäischen Wirtschaftsraum wurde am 13.01.2011 ein neues Handelsgesetzbuch verabschiedet, das im Juli 2012 in Kraft getreten ist. Das Handelsvertreterrecht wurde bis jetzt in den Art. 116 bis 134 des türkischen Handelsgesetzbuchs (Gesetz Nr. 6762/1956) geregelt. Die Bestimmungen sind teilweise dem schweizerischen Obligationenrecht und teilweise dem deutschen Handelsgesetzbuch entlehnt worden.

Das neue türkische Handelsgesetzbuch regelt das Handelsvertreterrecht in den Art. 102 bis 123 (Gesetz Nr. 6102). Die Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuchs bezüglich Handelsvertreter finden auch auf Vermittlungsvertreter, Distributoren und Vertragshändler Anwendung.

### Gesellschaftsrecht

Ausländische natürliche und juristische Personen dürfen in der Türkei sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften gründen. Durch das Gesetz über Ausländische Direktkapitalinvestitionen sind die Gründungsformalitäten vereinfacht worden, und sowohl die Genehmigungspflicht beim Staatssekretariat für Schatzwesen als auch das Einbringen von USD 50.000 oder den entsprechenden Wert in gleichwertigen konvertiblen Devisen, je ausländische Person, die bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich waren, wurden abgeschafft.

„Wussten Sie,...“  
dass, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz, es möglich ist, die Eintragung und Gründung eines Unternehmens an einem einzigen Tag abzuwickeln? Alle Formalitäten zwischen den Ämtern werden von einem einzigen Ministerium aus koordiniert.

Art. 3 dieses Gesetzes regelt die Grundsätze betreffend ausländischen Direktinvestitionen. Danach ist die Vornahme von Direktinvestitionen durch ausländische Investoren in der Türkei frei, und ausländische und inländische Investoren werden gleich behandelt, sofern in internationalen Abkommen und den besonderen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

Ausländische Investoren sind berechtigt Nettogewinn, Dividende, Verkaufs-, Liquidations- und Entschädigungsbeträge, Beträge, die im Rahmen von Lizenz-, Geschäftsleitungs- und ähnlichen Verträgen, sowie Kapital- und Zinszahlungen für Auslandskredite über Banken oder private Finanzinstitute, frei zu transferieren.

Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Kapitalanteils, den ein ausländischer Investor an einem türkischen Unternehmen halten darf. Insofern ist auch eine 100%ige Kapitalbeteiligung für Ausländer möglich.

Genehmigungspflichtig ist die Eröffnung von Repräsentanzen (Verbindungsbüro bzw. Liaison Office). Diese Genehmigung erteilt das Staatssekretariat für Schatzwesen. Alle Formalitäten, die für eine Gesellschaftsgründung notwendig sind, laufen über das Handelsregisteramt.

### Gewerblicher Rechtsschutz

Im Jahr 1995 hat die Türkei die nötigen gesetzlichen Maßnahmen gesetzt, um ein effizientes und modernes System zum Patent- und Markenschutz zu etablieren. Die ursprüngliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von Patentrechten in der Türkei war das Patentgesetz vom 23.3.1879, das auf

dem französischen Patentrecht basierte, aber naturgemäß den Anforderungen an ein modernes Patentrecht nicht mehr genügte. Es erlaubte die Registrierung von Patentrechten, ohne diese auf deren Inhalt zu überprüfen. Pharmazeutika und Produkte für Mensch und Tier waren unter diesem Gesetz von der Registrierung ausgeschlossen. Das alte Patentgesetz wurde am 27.6.1995 durch eine neue Verordnung mit Gesetzeskraft abgelöst, ein Jahr davor erfolgte auch die Gründung des türkischen Patentinstitutes.

Der Schutz von Warenzeichen war in der Türkei schon seit dem Jahr 1871 möglich, eine Rechtsgrundlage dafür wurde jedoch erst durch das Gesetz Nr. 551 vom 3.3.1965 geschaffen; diese vergleichsweise moderne Verordnung mit Gesetzeskraft trug internationalen Entwicklungen Rechnung und blieb bis zum 27.6.1995 in Kraft; die Registrierung von Dienstleistungs-Marken war vor diesem Zeitpunkt jedoch ebenso wenig möglich wie der Schutz von industriellem Design und von geographischen Zeichen.

### **Gewerberecht**

Neben der Gewerbeordnung umfasst das Gewerberecht eine Vielzahl von Normen, die Spezialbestimmungen für einzelne Gewerbebezüge enthalten. Die Gewerbeordnung und die Spezialnormen bestimmen unter anderem, welche Tätigkeiten einer Genehmigung bedürfen und welche einzelnen Vorgänge anzeigepflichtig sind. Auch die Anerkennung einer ausländischen Berechtigung muss immer im Einzelnen geprüft werden.

### **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Informationen zu den einzelnen vertraglichen Sicherheitsmitteln im Geschäftsverkehr (Vorkasse, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrechte, Bürgschaft, Abtretung), zur grenzüberschreitenden Forderungseintreibung, zum Vergaberecht (öffentliche Ausschreibungen) bzw. zu sonstigen Rechtsgebieten, zu den Verjährungsfristen usw. erhalten Sie über die AHK Türkei.

Bei Rechtsstreitigkeiten, der Rechtsverfolgung und –vollstreckung stehen deutschen Unternehmen dieselben Rechtsmittel zu wie türkischen Unternehmen.

### **Firmengründung**

Im Juni 2003 wurde ein Gesetz für ausländische Direktinvestitionen erlassen, das ausländische Firmen mit türkischen gleichsetzt. Firmengründungen mit 100 % Auslandskapital sind erlaubt und werden genauso behandelt wie rein inländische Investitionen. Ausländern stehen dabei folgende Möglichkeiten offen: Gründung einer GmbH oder AG nach türkischem Handelsrecht; Erwerb von Anteilen an bestehenden, in der Türkei ansässigen Firmen oder Aufkauf von Unternehmen; Gründung eines Verbindungsbüros (Liaison Office, Repräsentanzbüro). Die Einlage kann in Barvermögen, Sachwerten, (gebrauchten) Maschinen und Fahrzeugen, Anlagegütern oder in Patent-, Marken-, Lizenz- bzw. Know-how-Rechten erfolgen.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Das neue System der Investitionsanreize wurde speziell zur Anregung von Investitionen entworfen, die das Potenzial haben, die Abhängigkeit des Landes an importierten Zwischenerzeugnissen zu reduzieren, die für die strategischen Branchen der Türkei wichtig sind.

Zu den wesentlichen Zielen des neuen Programmes der Investitionsanreize zählen: Senkung des Leistungsbilanzdefizites, Stärkung der Investitionsbeihilfen für weniger entwickelte Regionen, Anhebung der Höhe der Förderinstrumente, Förderung der Aktivitätenbündelung und Unterstützung von Investitionen, die Technologietransfer ermöglichen.

Das neue System der Investitionsanreize trat am 1. Januar 2012 in Kraft und besteht aus vier verschiedenen Programmen. Lokale und ausländische Investoren haben demnach gleichermaßen Zugang zu:

- 1- Allgemeines Investitionsförderprogramm
- 2- Regionales Investitionsförderprogramm
- 3- Großflächiges Investitionsförderprogramm
- 4- Strategisches Investitionsförderprogramm

Die dem Premierministerium unterstellte staatliche [Investitionsförderungsagentur](#) hat ihre Arbeit in 2007 begonnen und unterstützt ausländische Unternehmen gerne direkt.

Für die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) bzw. den Austausch von Know-how, Patenten und Lizenzen bestehen keine gesetzlichen Einschränkungen.

### **Steuerbestimmungen**

Die Türkei bietet eine der wettbewerbsfähigsten Körperschaftsteuerraten der OECD-Region. Das neue Unternehmenssteuergesetz, das am 21. Juni 2006 in Kraft trat, brachte einige wichtige praktische Veränderungen und führte zudem neue steuerrechtliche Konzepte ein. Dadurch ist das türkische Unternehmenssteuersystem sehr viel übersichtlicher und objektiver geworden und besser auf internationale Standards abgestimmt.

Das türkische Steuersystem lässt sich in drei Hauptbereiche einteilen:

1. Einkommensteuern
2. Aufwandsteuern
3. Vermögenssteuern

### **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Die neue türkische Patentgesetzgebung versucht, das türkische Patentsystem mit den modernen Systemen anderer EU Länder zu harmonisieren; bei der Erstellung der Gesetzesvorlage wurden daher nicht nur die Entscheidungen der European Patent Convention (EPC) und des Patent Cooperation Treaty (PCT) berücksichtigt, sondern auch die entsprechenden Gesetze in Deutschland, Japan, der Schweiz, Belgien und Spanien als beispielgebend herangezogen.

Gegenstand eines Patents muss eine Neuerung sein, die wirtschaftlich verwertbar ist; Informationen über diese Erfindung dürfen vor Patentanmeldung weder in einer Druckschrift beschrieben, noch weltweit benutzt oder ausgestellt bzw. vorgeführt worden sein. Nicht patentfähig sind z.B. Juwelierarbeiten, Erfindungen, die der Moral, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit zuwiderlaufen und Erfindungen der Finanzwirtschaft.

Falls in einem anderen Land eine Patentanmeldung bereits erfolgt ist, ist in der Türkei gemäß Unionspriorität nach der Pariser Verfahrensübereinkunft eine Anmeldung innerhalb des Prioritätsjahres möglich. Somit kann nach der Erstanmeldung eines Patentes in Deutschland für eine Anmeldung in der Türkei das Anmeldedatum der Erstanmeldung beansprucht werden.

### **Patent- und Markenrecht**

Ausländische **Patent-Antragsteller** müssen über einen türkischen Patentanwalt einen Antrag beim türkischen Patentamt einbringen; der Patentantrag muss schriftlich und in türkischer Sprache abgefasst werden und eine Beschreibung, Prospekte, technische Zeichnungen, Urkunden aus dem Ursprungsland und ähnliche Unterlagen enthalten.

Die Türkei ist seit 1.1.1996 Mitglied der Patent Co-operation Treaty PCT. Das PCT-Verfahren ermöglicht die zentrale Anmeldung für die jeweils gewünschten Vertragsstaaten, wobei innerhalb von

22 Monaten (bei Vorliegen eines internationalen Prüfberichtes innerhalb von 30 Monaten) nach der ersten Anmeldung die nationale Anmeldung in der Türkei erfolgen muss.

Eine Übersetzung der internationalen Anmeldung ins Türkische muss innerhalb des Zeitlimits gemäß PCT Artikel 22 (1) oder 39 (1) durchgeführt werden. Es ist jedoch möglich, dass die Gebühr für die nationale Anmeldung innerhalb von sieben Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag des Beginns der nationalen Anmeldung, bezahlt wird, und die Übersetzung erst innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, oder zusätzlichen drei Monaten, ab dem Tag der nationalen Anmeldung eingereicht wird.

Der Vorteil der PCT-Anmeldung liegt in einem vorübergehenden Schutz in den Staaten, die durch die PCT-Anmeldung abgedeckt werden, noch bevor man sich dazu entschließt, in welchem Land tatsächlich die nationale Anmeldung durchgeführt werden soll.

Gemäß dem türkischen **Markenschutzsystem** kann eine Handelsmarke (Trademark) oder Dienstleistungsmarke (Servicemark) unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, Güter und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, alle Arten von graphischen Zeichen wie Wörter (einschl. Eigennamen), Designs, Buchstaben, Nummern, Umrisse von Produkten oder deren Verpackungen und ähnliche beschreibende Mittel umfassen, sofern diese publizierbar und durch Drucken reproduzierbar sind.

Eine Handelsmarke kann gemeinsam mit dem Produkt oder der Verpackung registriert werden, wobei die Registrierung des Produkts oder der Verpackung keinerlei Exklusivitätsrechte ableitet. Der Schutz der Marke wird durch Registrierung erreicht. Der Inhaber der Trade- oder Servicemark muss nicht unbedingt ein türkischer Staatsbürger sein.

Die Schutzfrist für eingetragene Marken beträgt zehn Jahre und kann um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden. Für eine Verlängerung der Schutzfrist muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten vor oder nach Ablauf der Schutzfrist beim türkischen Patentamt gestellt und die dafür anfallenden Gebühren bezahlt werden. Im Falle der Antragstellung nach Ablauf der Schutzfrist wird eine höhere Gebühr fällig.

Ausländische Antragsteller müssen einen Antrag über einen türkischen Markenanwalt beim türkischen Patentamt einbringen.

Seit 1.1.1999 ist die Türkei Mitglied des Madrider Markenabkommens.

Für technische Entwicklungen und Produkte, die nicht den für eine Patentierung nötigen erforderlichen Erfindungsgehalt aufweisen, kann in der Türkei ein Antrag auf **Gebrauchsmusterschutz** (Utility Model Certificate) eingebracht werden. Die Schutzwirkung beträgt hierbei höchstens zehn Jahre und ist nicht verlängerbar.

Der **Musterschutz** (Industrial Design) in der Türkei basiert auf einer Registrierung beim türkischen Patentamt, die ohne Prüfung des Produkts selbst vorgenommen wird. Die Registrierungsprozedur des türkischen Systems entspricht im Wesentlichen dem in europäischen Ländern üblichen System. Schutzwürdig sind Designs, die neu sind und einen individuellen Charakter aufweisen, d.h. es darf kein gleiches Design der Weltöffentlichkeit vorher vorgestellt worden sein. Die Musterschutzfrist beträgt fünf Jahre und ist um jeweils weitere fünf Jahre bis zu einem gesamten Zeitraum von 25 Jahren verlängerbar.

Das Gesetz zum **Schutz geographischer Zeichen** regelt im Wesentlichen den Schutz von geographischen Herkunftsbezeichnungen (Geographical Signs) und zielt darauf ab, Produkte natürlicher, landwirtschaftlicher, bergbaulicher und industrieller Herkunft sowie das Kunsthandwerk mit geographischen Namen oder Ursprungsbezeichnungen zu schützen.

## Europäisches Patent

Die Türkei ist seit 28.8.2000 Mitglied der European Patent Convention EPC, deren Bestimmungen in der Türkei am 1.11.2000 in Kraft getreten sind. Europäische Patentanmeldungen, die nach dem 1.11.2000 eingereicht wurden, beziehen sich somit auch auf die Türkei.

Da die Türkei seit 1.1.1996 Mitglied der PCT ist, können türkische Staatsangehörige, die ihren geschäftlichen oder privaten Lebensmittelpunkt in der Türkei haben, seit dem 1.11.2000 internationale Anträge beim Europäischen Patentamt direkt einreichen. Des Weiteren kann man seit dem 1.11.2000 mit einer internationalen Anmeldung für die Türkei ein europäisches Patent einreichen.

## Urheberrecht

Die Türkei ist ein Mitglied der Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works (Paris Acts) und hat das TRIPS Abkommen unterzeichnet. Das Gesetz No. 5846 aus dem Jahre 1951, welches durch das Gesetz Nr. 4630 vom 21.2.2001 adaptiert wurde, ermöglicht Urheberrechtsschutz (Copyright) für allgemeine Arbeiten und Computer Software im Speziellen.

Originale Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft, unabhängig vom Typ, der Wichtigkeit oder dem Zweck, werden geschützt. Darin enthalten sind künstlerische Werke der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, der Photographie und des Films wie z.B. Bücher, Aufsätze, Ansprachen, mündliche Werke, Vorführungen, dramaturgische Werke, Musicals, Filme, phonographische Werke, angewandte Kunst, 3-D Werke und Computer Programme, die auf Lebenszeit des Autors/Urhebers plus 70 Jahre nach dem Versterben des-/derselben geschützt sind.

## Lizenzvergabe

Die Türkei bedarf ausländischer Technologie und tatsächlich wird Technologietransfer in zunehmendem Maße Gegenstand von Vereinbarungen zwischen deutschen und türkischen Firmen.

Üblicherweise versucht der Technologiegeber, eine möglichst wirksame Kontrolle über die von ihm gewährte Technologie zu behalten, während der Technologienehmer danach strebt, eine dem Stand der Technik entsprechende und verwertbare Technologie zu erhalten. Worauf bei Verträgen mit türkischen Lizenznehmern geachtet werden muss, wird nachstehend dargestellt.

## Rechtliche Aspekte

Folgende Formen der Zusammenarbeit haben sich entwickelt:

1. Lizenzvertrag mit Lizenzgebühr berechnet vom Umsatz oder den hergestellten Einheiten (für den Lizenzvertrag mit Lizenzgebühr besteht das Kontrollproblem in vollem Maße)
2. Lizenzvertrag mit Abschlagszahlung (eine Möglichkeit, das Kontrollproblem von Haus aus zu vermeiden)
3. Zuliefervertrag von Schlüsselkomponenten mit oder ohne Lizenzgebühr (die Zulieferung gibt dem Lizenzgeber eine gute Möglichkeit der Kontrolle)
4. Beteiligung am Unternehmen des Technologienehmers. Diese Form wird von Technologienehmern häufig gewünscht, um sicher zu gehen, dass tatsächlich eine verwertbare Technologie bereitgestellt wird. Eine Beteiligung ist naturgemäß dem Technologiegeber nur dann zu empfehlen, wenn damit gleichzeitig die Entsendung eines Vertrauensmanns erfolgen kann.

Da sich der Technologietransfer meist in Form eines Lizenzvertrags darstellt, beziehen sich alle weiteren Ausführungen auf einen solchen Vertrag.

Das Gesetz für Ausländische Direktinvestitionen (Nr. 4875 vom 5.6.2003, publiziert im Amtsblatt „Resmi Gazete“ vom 17.6.2003; Verordnung des Gesetzes vom 20.8.2003) hat die davor notwendige Registrierungspflicht von Lizenzverträgen beim türkischen Schatzamt aufgehoben. Seither dürfen die Vertragsparteien sämtliche Vertragsbestandteile wie Laufzeit oder Höhe der Lizenzgebühr selbst bestimmen.

## Steuerliche Aspekte

Üblicherweise wird die Lizenzgebühr in einem Prozentsatz vom Nettoverkaufspreis (= Bruttoverkaufspreis minus Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Rabatte u.ä.) ausgedrückt. Im Fall des Transfers der Lizenzgebühr ins Ausland wird von der türkischen Bank eine Quellensteuer in der Höhe von 10 % erhoben. Lizenzgebühren unterliegen auch der Mehrwertsteuer (türk. KDV, derzeit 18 %).

## Gestaltung von Lizenzverträgen

Der Vertrag soll die gegenseitigen Verpflichtungen möglichst detailliert darstellen und marken- und patentrechtliche Belange festhalten. Anlässlich eines Vertragsabschlusses ist jedenfalls die Frage des Patent- und Markenschutzes zu klären.

Für Lizenzverträge gibt es keine allgemeingültigen Muster, der Vertrag sollte beispielsweise jedoch folgende Punkte beinhalten:

- Beschreibung des Vertragsgegenstandes, des zu bearbeitenden Marktes (geographische Einschränkung) und der Preis-/Absatzpolitik (Werbekosten). Es ist besonders wichtig, die Eigenschaften und den Umfang des Wissens (Gegenstand des Lizenzvertrages), klar und deutlich festzustellen, damit ein möglicher Konflikt zwischen den Parteien von Anfang an verhindert werden kann. Dies wird z.B. durch die Beifügung von technischen Informationen bzw. anderer Unterlagen wie Zeichnungen ermöglicht.
- Beginn und Dauer des Vertrages
- Kündigungsklausel wegen Nichterfüllung
- Zeitpunkt der Zahlung der Lizenzgebühr und Umrechnungskurs von TRY in Euro als Berechnungsbasis
- Als Vertragserfüllung gilt
  - seitens des Lizenzgebers z.B. Bereitstellung von Fachleuten, Einschulung von Mitarbeitern, Lieferung von Teilen, Bereitstellung von Zeichnungen und Forschungsergebnissen
  - seitens des Lizenznehmers: Zahlung und Überweisung der Lizenzgebühr zu einem bestimmten Zeitpunkt, berechnet vom Umsatz der ausgelieferten bzw. verkauften Produkte, jährlicher Geschäftsbericht, Einhaltung der Qualität
- Übertragungsverbot (falls vereinbart): Der Lizenznehmer darf die Lizenz an Dritte nicht übertragen und die Unterlagen nur für die Herstellung der Produkte laut Lizenzvertrag verwenden. Er verpflichtet sich, die Technologie geheim zu halten und keine ähnlichen Lizenzverträge mit Dritten abzuschließen.
- Einsichtnahme in die Bücher des Lizenznehmers zwecks Kontrolle der Umsätze etc.
- Vertraulichkeit: Es muss besonders berücksichtigt werden, dass die angenommene Pflicht des Lizenznehmers über die Vertraulichkeit in Bezug auf die Informationen sowohl während der Vertragsdauer als auch nach dem Ablauf derselben zu erfüllen ist. Jedoch sollen beide Parteien dieser Pflicht nachkommen. Insbesondere der Lizenzgeber wird während der Kontrolle des Lizenznehmers dessen Berufsgeheimnisse erfahren; dementsprechend soll auch der Lizenznehmer durch die Annahme der gegenseitigen Vertraulichkeitspflicht geschützt werden.
- Fragen der Produkthaftung, der Qualitätskontrolle und der Einhaltung von Normen. Es ist durchaus üblich, dass der Lizenzgeber den Lizenznehmer innerhalb einer bestimmten Periode besucht und die standardmäßige Qualität der Produkte überprüft.
- Nutzungspflicht: Diese Pflicht soll besonders bei persönlich beschränkten Lizenzvergaben sowie bei der Bestimmung der Lizenzgebühr, wobei diese von der Stückanzahl oder dem Umsatz abhängig ist, berücksichtigt werden.
- Gerichtsstandort und anzuwendendes Recht, Schiedsgerichtsvereinbarung
- Bezahlung von Sonderleistungen (Aufenthaltskosten von Firmenangehörigen)
- Korrespondenzsprache

- **Beendigung der Nutzung:** Die Rückgabe der Unterlagen, die im Vertragsrahmen dem Lizenznehmer übergeben werden, soll vor dem Vertragsabschluss unbedingt bestimmt werden. Außerdem soll für den Lizenznehmer eine bestimmte Frist festgesetzt werden, in der der Lizenznehmer nach der Vertragsauflösung die hergestellten Produkte verkaufen darf.

## **Eigentum und Forderungen**

Bei der Auswahl des künftigen Geschäftspartners muss große Sorgfalt aufgewendet werden. Der persönliche Kontakt ist hier vielleicht wichtiger als in vielen anderen Ländern. Regelmäßige Kundenbesuche – in der Regel mit dem hiesigen Vertreter – sind unerlässlich, um längerfristige Geschäftsbeziehungen aufzubauen.

Ein Maximum an Sicherheit bietet neben Vorauskassa naturgemäß die Lieferung auf Akkreditiv. Da für Akkreditive, die nicht auf Sicht ausgestellt sind, eine Steuer in Höhe von 3 % beim türkischen Käufer anfällt (gleiches gilt für Lieferungen gegen Zahlungsziel und Bankgarantien), hängt es stark von Marktposition und Lieferumfang ab, ob der deutsche Exporteur diese Zahlungsmodalität durchsetzen kann. Dokumenteninkasso sollte nur bei schon langfristig zufrieden laufenden Geschäftsbeziehungen angeboten werden, da es im Falle von nicht abgenommener Ware keine Sicherheit bietet.

## **Geschäfts- und Bonitätsauskünfte**

Um einen Überblick über die finanzielle Lage der Firma zu bekommen, sollte man unbedingt eine Bonitätsauskunft über eine Auskunftsei einholen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Auskunftseien einen großen Teil ihrer Informationen von den Firmen selbst beziehen.

Banken geben nur mit Zustimmung des Kontoinhabers Informationen an Dritte weiter. Nur Firmen, die an der Istanbuler Börse notieren, sind zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet. Für alle anderen Firmen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.

Ob gegen eine Firma Konkurs beantragt worden ist, kann nur durch mühsame Recherchen bei Gericht, die nur von Anwälten durchgeführt werden können, eruiert werden. Nur nach Eröffnung des Konkurses kann die Angelegenheit beim Handelsregister festgestellt werden.

## **Eigentumssicherung**

Für die Eigentumssicherung kommen drei Möglichkeiten in Frage:

### **1. Sicherungshypothek**

Das Grundpfandrecht (Hypothek) belastet prinzipiell das Grundstück. Wenn aber das Zubehör des Grundstücks (Maschinen, Mobiliar) auch im Grundbuch eingetragen ist, umfasst die Hypothek auch diese solange nicht dargetan ist, dass ihnen diese Eigenschaft gesetzlich nicht zukommen kann. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter an dem Zubehör.

### **2. Handelsregisterpfandrecht (besonders bei Maschinenverkäufen)**

Der Pfandrechtsvertrag muss bei einem Notar abgeschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung kann auch in fremder Währung erfolgen, wobei auch Zinsen zwischen den Parteien vereinbart werden können. Die Registrierung wird auch im Handelsblatt veröffentlicht. Wegen Registrierung und Veröffentlichung ist das Pfandrecht auch gegen dritte Personen gültig.

### **3. Pfandrecht durch das Zwangsvollstreckungsamt**

Diese Absicherung ist nur bei einer Einigung mit dem Schuldner möglich. Bei dieser Alternative wird dem Schuldner ein Zahlungsbefehl über das Vollstreckungsgericht zugestellt. Wenn der Schuldner dagegen innerhalb von sieben Tagen keinen Einspruch erhebt und/oder vor dem Zwangsvollstreckungsamt ein Schuldanerkenntnis abgibt, kann die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden, dabei ist auch die Pfändung der festgestellten Vermö-



genswerte des Schuldners möglich, sodass die Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass der Pfändungsbeschluss nur zwei Jahre gültig ist (bei Immobilien; bei Mobilien ein Jahr), sodass innerhalb dieser Zeit die Zwangsvollstreckung eingeleitet oder die Zwangsvollstreckungsanträge erneuert werden müssen. Bei Konkurs des Schuldners genießt die durch Verpfändung abgesicherte Forderung allerdings keine prioritäre Stellung.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die Verträge müssen bei einem Notar abgeschlossen und in ein Register eingetragen werden. Da die Rechtsprechung davon ausgeht, dass diese Eintragung gutgläubigen dritten Personen nicht bekannt sein muss, hat der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Gütern (außer bei Automobilen) keinen praktischen Wert.

### **Forderungseintreibung**

Für eine Intervention benötigen Sie Kopien der Rechnungen sowie gegebenenfalls der Mahnschreiben. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, empfiehlt die AHK Türkei die Einschaltung eines deutschsprachigen Rechtsanwaltes. Inkassobüros gibt es in der Türkei keine, diese Tätigkeit wird ausschließlich von Anwälten wahrgenommen.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts unter einem Streitwert von 4.000 Euro ist voraussichtlich aus Kostengründen nicht sinnvoll. Forderungen werden in TRY umgerechnet, es ist jedoch möglich, den Tag der Umrechnung auf den Tag der tatsächlichen Zahlung nach der Urteilsverkündung festzulegen, wodurch für den ausländischen Kläger das Kursrisiko aufgehoben wird.

Bei gerichtlichen Klagen sind mit Verfahrensdauern von bis zu drei Jahren in der ersten Instanz zu rechnen, Berufungsverfahren sind etwas kürzer. Die erstinstanzliche Entscheidung ist sofort vollstreckbar. Die Vollstreckung dieser Entscheidung kann nur durch Hinterlegung einer Kautionshöhe des Streitwertes verhindert werden.

### **Wechsel- und Scheckrecht**

Das **Wechselgesetz** ist dem schweizerischen Recht entnommen und sieht Wechselstrenge und kurzfristige Exekution vor. Über die Wechselstrenge in der Praxis bestehen sehr unterschiedliche Erfahrungen. Mitunter kommt es auch bei Wechselprozessen zu erheblichen Verzögerungen. Es ist daher wichtig, dass man einen Wechsel von einem Rechtsanwalt überprüfen lässt, da das türkische Rechtssystem bei Wechseln Formzwang vorsieht. Der Wechsel kann in fremder Währung ausgestellt werden. Ein notleidender Wechsel muss durch eine Korrespondenzbank in der Türkei und/oder bei einem türkischen Notar protestiert werden.

Ein **Scheck** muss innerhalb von zehn Tagen ab Verfallstag der Bank überreicht werden. Die mangelnde Deckung muss von der kontoführenden Bank auf dem Scheck bestätigt werden. Befristete Schecks gibt es im türkischen Recht nicht, daher kann der Scheckinhaber selbst auch einen Scheck mit einem späteren Verfallsdatum sofort der kontoführenden Bank überreichen, die die mangelnde Deckung bestätigt. Das Ausstellen von ungedeckten Schecks ist ein Wirtschaftsvergehen, bei dem Geldstrafen verhängt werden und ein bis zu zehnjähriges Verbot der Scheckausstellung droht. Die früher verhängte Haftstrafe bei mehreren ungedeckten Schecks wurde durch die Neuregelung des Scheckgesetzes im Februar 2012 abgeschafft.

### **Insolvenzrecht**

Nach türkischer Konkursordnung kann der Schuldner oder in bestimmten Fällen der Gläubiger unter gewissen gesetzlichen Bedingungen bei Gericht einen **Vergleich** beantragen, der bei gerichtlicher Anerkennung alle Gläubiger umfasst. Der Vergleichsvorschlag des Schuldners muss aber mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der Gläubiger anerkannt werden.

Der **Konkursweg** ist prinzipiell nur für Kaufleute und Gesellschaften offen. Der Konkursantrag wird beim Zwangsvollstreckungsamt eingereicht, auf Antrag des Schuldners oder Gläubigers kann der Richter als Sanierungshilfe den Konkurs um ein Jahr, in gewissen Fällen um ein weiteres Jahr, verschieben.

### **Vertretungsvergabe**

Aufgrund der mangelnden Markttransparenz und Sprachbarrieren ist eine direkte Marktbearbeitung aus Deutschland – außer man hat einen klar definierten und übersehbaren Kundenkreis - kaum machbar. Da in der Türkei der persönliche Kundenkontakt für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit ausschlaggebend ist, sollte man als ausländischer Lieferant jedoch regelmäßige Kundenbesuche, zusammen mit dem Vertreter, unbedingt einplanen. Ebenso sollte man den türkischen Vertreter regelmäßig nach Deutschland einladen.

Wenn das getätigte Geschäftsvolumen eine gewisse Größe erreicht hat und der Markt systematischer bearbeitet werden soll, als dies ein Vertreter kann, der meist mehrere ausländische Firmen vertritt, sollte die Gründung einer Repräsentanz (Liaison Office - Verbindungsbüro) oder einer Verkaufsniederlassung in Betracht gezogen werden. Eine Repräsentanz darf keine eigenen Einkünfte erzielen oder selbst geschäftlich tätig werden (also keine Rechnungen legen), eignet sich jedoch sehr gut für Marktuntersuchungen, Kontaktabbau und Kundenpflege. Die steuerliche Begünstigung von Verbindungsbüros macht diese daher zu einer attraktiven Alternative zu echten Vertriebsniederlassungen, die als türkische Unternehmen den entsprechenden steuerlichen Vorschriften (Körperschaftsteuer etc.) unterliegen. Jedoch ist die Lebensdauer der Repräsentanz beschränkt.

### **Arten von Vertretern**

Der Handelsvertreter ist jede selbstständige Person, die aufgrund einer vertraglichen Beziehung mit jemand anderen (in Folge Unternehmer genannt)- in dessen Namen und auf dessen Rechnung gewerbsmäßig Waren an Dritte verkauft (Abschlussvertreter), beziehungsweise Geschäfte mit diesen vermittelt (Handelsvertreter). Aus einzelnen Gelegenheitsgeschäften entsteht noch kein Handelsvertreterverhältnis – es bedarf der Nachhaltigkeit. Die vom Gesetz geforderte Nachhaltigkeit gilt allerdings nicht für Personen, die für ausländische Unternehmen tätig werden, die in der Türkei weder Haupt- noch Zweigniederlassung haben (Art. 103 Zif. 1 B neues türkisches HGB). In diesem Fall kommen schon durch einzelne Geschäfte die Vorschriften des HV-Gesetzes zur Anwendung; auf die Dauerhaftigkeit der Beziehung zum Unternehmen kommt es dann nicht an.

Der Vertreter stellt keinen Vertragspartner dar und haftet daher nicht für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Dies unterscheidet ihn von einem Vertragshändler, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird. Handelsvertreter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Eine türkische Staatsangehörigkeit oder Staatszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist auch der Auftritt auf Fachmessen oder auch nur der Besuch solcher, um sich ein Bild über den Markt zu machen. Inserate in Fachzeitschriften sind eine weitere Möglichkeit, fündig zu werden. Bei der Auswahl des Handelsvertreters sollte die deutsche Firma gründlich und sorgfältig vorgehen.

### **Vertretungsvertrag**

Der Handelsvertreter ist Kaufmann im Sinne der Art. 14 bzw. 16 HGB und muss sich also nach Maßgabe der Art. 24 HGB ff. in das Handelsregister eintragen lassen. Darüber hinausreichende Registrierungspflichten bestehen nicht. Wenn Privatpersonen als Handelsvertreter fungieren, werden auch sie rechtlich wie Kaufleute behandelt, d.h. sie müssen ihre Tätigkeit dem Finanzamt melden.

Formvorschriften für den Vertretungsvertrag gibt es grundsätzlich keine; Schriftform wird jedoch empfohlen. Soll der Handelsvertreter auch im Namen des Unternehmens selbst Verträge abschließen können (Abschlussvertreter), ist für die Abschlussvollmacht die Schriftform erforderlich und die Vollmacht ist anschließend ins Handelsregister einzutragen (Art. 107 neues türkisches HGB). Des

Weiteren bedarf es einer Sonderermächtigung (Art. 106 neues türkisches HGB), wenn der Vertreter Stundungen und Preisnachlässe gewähren und Inkasso durchführen darf.

Verträge, die in der Türkei geschlossen werden, müssen laut Gesetz Nr. 805/1926 in türkischer Sprache abgefasst sein. Verträge, die in Deutschland abgeschlossen werden, können zweisprachig abgefasst sein, wobei bei Auseinandersetzungen vor türkischen Gerichten der türkische Text Vorrang hat. Das Hinzuziehen eines deutschsprachigen Anwalts in der Türkei ist daher bei der Vertragserstellung unbedingt empfehlenswert. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vertreters gibt es gegenüber den deutschen Bestimmungen keine wesentlichen Unterschiede.

Grundsätzlich können die Vertragsparteien dem Vertrag sowohl deutsches als auch türkisches Recht zugrunde legen. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, gelten die Vorschriften desjenigen Staates, in dem die vertragstypische Leistung erbracht wird. Wenn der Handelsvertreter in der Türkei operiert, gilt also türkisches Recht.

Ein vor einem deutschen Gericht gefälltes Urteil gegen den türkischen Handelsvertreter muss in der Türkei anerkannt und vollstreckt werden, was in der Regel ca. zwölf Monate dauert. Nur im Urteilsland rechtskräftige, also mit Rechtsbehelfen nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, sind einer Anerkennung beziehungsweise Vollstreckung in der Türkei zugänglich.

### **Mustervertrag**

Da die Verträge den individuellen Bedingungen angepasst werden müssen, empfiehlt sich eine direkte Kontaktaufnahme mit einer Rechtsanwalts- oder Steuerkanzlei.

### **Arbeits- & Sozialrecht**

Das türkische Parlament verabschiedete am 22. Mai 2003 das neue Arbeitsgesetz (Nummer 4857), das am 10. Juni 2003 veröffentlicht wurde. Zu den wichtigsten Punkten gehören:

- Die wöchentliche Arbeitszeit ist mit maximal 45 Stunden festgelegt. In besonderen Fällen kann diese durch Überstunden erhöht werden.
- Laut dem Arbeitsgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren verboten. Darüber hinaus bestehen für beschwerliche und gefährliche Tätigkeiten Sicherheits- und Schutzvorschriften.
- Eine der wichtigsten Regelungen des neuen Arbeitsgesetzes ist die Gleichberechtigung. Keine Person darf wegen ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Religion, Sprache, politischen Einstellung und dergleichen benachteiligt werden.
- Der Lohn von Männern und Frauen ist gleich. Der Mindestlohn wird jedes Halbjahr neu festgelegt.
- Ein Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer entsteht erst ab einer Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr und beträgt, abhängig von den geleisteten Arbeitsjahren, 14 bis 20 Urlaubstage.

Seit dem 1.6.2000 gibt es die Arbeitslosenversicherung in der Türkei. Ein Recht auf Arbeitslosenversicherung hat jeder Arbeitnehmer, der vor seiner Arbeitskündigung mindestens drei Jahre lang gearbeitet hat und mindestens an 600 Tagen Sozialversicherungsbeiträge einbezahlt hat, wobei beachtet werden muss, dass die letzten 120 Tage vor Arbeitsaustritt auf jeden Fall sozialversichert sein müssen.

### **Aufenthaltserlaubnis**

Grundsätzlich können Deutsche mit einem Touristenvisum (die Beantragung erfolgt [online](#) vor Reiseantritt) in die Türkei einreisen und sich für drei Monate für touristische Zwecke in der Türkei aufhalten. Bei beruflichen Aufenthalten muss eine Arbeitserlaubnis (siehe unten) bei der Ausländerpolizei beantragt werden, die bereits die Aufenthaltserlaubnis inkludiert. Falls man sich aber ohne Ar-

beitstätigkeit längerfristig in der Türkei aufhalten möchte, muß eine eigene Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

### **Arbeiterlaubnis**

Jeder Ausländer, der in der Türkei selbständig oder unselbständig arbeiten möchte, braucht eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis für Ausländer wird durch das „Gesetz über die Arbeitserlaubnis für Ausländer“ und die „Durchführungsverordnung“ (Nr. 4817) geregelt.

Außerdem besteht eine Verordnung, die die Beschäftigung von Ausländern bei ausländischen Direktinvestitionen regelt. Das Arbeitsvisum muss vorher im Heimatland beim jeweils zuständigen Generalkonsulat beantragt werden. Die Auslandsvertretungen leiten diese Anträge an das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit in Ankara weiter. Das Arbeitsvisum wird im Pass vermerkt. Anträge privater türkischer Unternehmen auf dauerhafte Anstellung von ausländischem Personal werden ebenfalls durch das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit genehmigt.

### **Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen**

Unter dem Hauptverband der Sozialversicherungen „[Sosyal Güvenlik Kurumu](#)“, der 2007 gegründet wurde, sind die „alten“ Sozialversicherungen der Türkei, die nach Berufsgruppen organisiert sind, zusammengefasst:

- Beamte gehören der Beamtenversicherungskasse (Emekli Sandığı) an
- Selbstständige sind bei der Sozialversicherung (Bağkur) versichert
- Für Arbeiter und Angestellte ist in der Türkei die Anstalt für Sozialversicherung (Sosyal Sigortalar Kurumu – SSK) zuständig.

Alle drei genannten Sozialversicherungen sind durch Gesetz gegründet worden. Daneben existieren etliche türkische Versicherungsgesellschaften, die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen anbieten. Die Sozialversicherungsbeträge sind von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Arbeiten für Montage, Wartung und Reparatur sowie zur Inbetriebnahme für die in die Türkei eingeführten Maschinen und Anlagen, die nicht länger als drei Monate beanspruchen, sind von der Verpflichtung zur Erlangung einer Arbeitsgenehmigung laut Art. 55 c) der Anwendungsverordnung zum Gesetz betreffend Arbeitsgenehmigungen für Ausländer 4817 ausgenommen und können ein vereinfachtes Montagevisum erwerben. Ausländische Baufirmen bzw. Firmen, die mit eigenem Personal längerfristige Projekte (länger als 183 Tage) in der Türkei durchführen, unterliegen dem türkischen Körperschaftsteuergesetz (KStG) Nr.5422, auch wenn sie formell keine Niederlassung gegründet haben.

### **Prozessrecht**

Bei Vertragsabschluss sollte darauf geachtet werden, dass im Hinblick auf einen eventuell zu führenden Prozess unbedingt ein deutscher Gerichtsstand und deutsches Recht vereinbart werden. Der Grund dafür liegt in der langen Prozessdauer in der Türkei, wohingegen ein deutsches Gerichtsurteil relativ schnell in der Türkei vollstreckt werden kann. Vor allem nach dem Putschversuch 2016 wurden viele RichterInnen in der Türkei ausgetauscht, wodurch die Verfahrensdauer sich noch weiter verlängert hat. Grundlegend ist die türkische Justiz im Bereich des Zivilrechts als unabhängig zu erachten.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Deutsch–Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Türkei) mit Sitz in Istanbul hat am 01.01.2011 eine eigene Schiedsstelle für die Türkei eingerichtet, die auch Nicht-Mitgliedern offen steht. Die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit liegen insbesondere in der hohen fachlichen Qualität

der Entscheidungen, der Vertraulichkeit des Verfahrens, der flexiblen Verfahrensgestaltung und der internationalen Vollstreckbarkeit.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

#### **Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

#### **Detaillierte Auskünfte:**

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
 Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin  
 Tel: +49 (0)30 200 73 63 00  
 Fax: +49 (0)30 200 73 63 69  
 E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de)  
 Web: <http://www.iccgermany.de>

#### **Bayerisches Außenwirtschaftsangebot**

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)

#### **Tipp!**

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
  2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
  3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter  
[www.go-international.de](http://www.go-international.de)

- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



## Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder-  
und branchenspezifische  
Förderprojekte finden Sie unter  
[www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)



## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Ihre erste Adresse:

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer, AHK Türkei  
Yeniköy Cad. No. 88 TR-34457 Tarabya - Istanbul

T +90 (212) 363 05 00

F +90 (212) 363 05 60

E [info@dtr-ihk.de](mailto:info@dtr-ihk.de)

W <https://www.dtr-ihk.de/>

### Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger benötigen für Tourismus und Geschäftsreisen einen gültigen Reisepass und ein Visum. Das Visum muss bereits vor Reisebeginn online beantragt und ausgedruckt zur Grenzkontrolle mitgebracht werden. Das Beantragen eines Visums bei der Einreise an der Grenze ist nicht mehr möglich, lediglich an den großen Flughäfen kann man zu erhöhten Gebühren auch direkt vor Ort noch ein Visum erwerben. Die elektronische Beantragung (e-Visum) erfolgt über das „[Elektronische Visa Antragssystem](#)“. Die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ist mit einem Touristenvisum nicht zulässig. Reisepässe müssen bei der Einreise in die Türkei noch mindestens sechs Monate gültig sein.

### Dos & Don'ts

Geduld und ausreichend Zeit ist bei Verhandlungen ein wichtiges Gebot, es sollte dem türkischen Verhandlungspartner jedoch nicht unbedingt von vornherein signalisiert werden, dass man über genügend Zeit verfügt. Großer Wert muss bei Verhandlungen auf eine protokollgerechte Sitzordnung gelegt werden. Man muss darauf gefasst sein, dass sich der Verhandlungspartner auf Spitzfindigkeiten – besonders bei der Abfassung von Protokollen – versteift und dadurch die Verhandlungen zermürbend sein können. Oft ist es daher zweckdienlich, bei kleineren, unwesentlichen Punkten nachzugeben, auch um nicht für "stur" gehalten zu werden. Entscheidungen werden in der Regel nur auf höchster Ebene von leitenden Angestellten getroffen. Dies gilt auch für türkische Behörden. Staatssekretäre und Minister können nicht selten ohne Rücksprache mit dem Regierungschef keine endgültige Entscheidung treffen. Aber nicht vergessen: Nach dem Handshake gehen die Verhandlungen erst so richtig los – also heben Sie sich eine Reserve auf!

### Anreise

Als internationale Flughäfen gelten Istanbul, Ankara, Izmir und Antalya. Die Fluglinien Turkish Airlines und Lufthansa fliegen Istanbul und Ankara mehrmals in der Woche an. Direktverbindungen von Turkish Airlines gibt es von fast allen deutschen Flughäfen. Die aus Izmir operierende Fluglinie Sunexpress verstärkt ihr Liniennetz zwischen Izmir, Antalya und Städten in Deutschland. Im Charterverkehr werden Adana, Dalaman (bei Marmaris), Bodrum und Kayseri direkt aus dem Ausland angefliegen. Die Inlandflugverbindungen sind gut (neben der staatlichen Turkish Airlines und ihrer Tochtergesellschaft Anadolu Jet gibt es eine Reihe privater Fluggesellschaften, wie z.B. Pegasus Airlines).

Das Eisenbahnnetz ist nicht sehr dicht (insgesamt ca. 10.000 km) und die Reisegeschwindigkeit niedrig, zeitsparend ist daher nur die Benutzung des Nachtzuges im Schlafwagen. Die Modernisierung des Eisenbahnnetzes sowie der Bau von Hochgeschwindigkeitsbahnen zwischen Ankara und den umliegenden Großstädten sind im Gange. Hochgeschwindigkeitszüge sind bereits zwischen Ankara und Istanbul über Eskisehir sowie zwischen Ankara und Konya in Betrieb.

Das Straßennetz ist gut ausgebaut und wird laufend begradigt und verbreitert. Der überwiegende Teil aller Personen- und Güterbeförderung erfolgt auf der Straße. Das Netz an Überlandbussen ist



dicht und besteht überwiegend aus modernen Fahrzeugen. Fahrscheine mit Sitzreservierung sind im Vorverkauf, teilweise über das Internet, erhältlich.

Eine Anreise ist auch mittels Schiff möglich. Moderne Häfen (für Kreuzfahrtschiffe z.B. in Istanbul und Kusadasi/Izmir; Yachthäfen vor allem im Südwesten der Türkei im Gebiet zwischen Izmir und Antalya) stehen an dem mehr als 8000 km langen Küstenstreifen zur Verfügung.

### **Geschäftszeiten**

Banken und Behörden: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr, samstags geschlossen

Einzelhandelsgeschäfte: Mo - Sa 9.00 - 19.00 Uhr, insbesondere Lebensmittelgeschäfte länger geöffnet

Einkaufszentren Mo - So 10.00 - 22.00 Uhr, keine Mittagspause

Büros: Mo – Sa 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr, oft keine Mittagspause

### **Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)**

#### **Gesetzliche Feiertage**

1. Januar (Neujahr)

23. April (Unabhängigkeits- und Kindertag)

1. Mai (Tag der Arbeit)

19. Mai (Gedenken an Atatürk, Jugend- und Sportfestival)

15. Juli (Tag der Demokratie und der Gefallenen)

30. August (Tag des Sieges)

29. Oktober (Tag der Republik)

#### **Religiöse Feiertage:**

Da sich die islamischen Feiertage nach dem Mondjahr richten, bewegen sie sich jährlich um 11 Tage nach vorne. 2018 fielen die Feiertage auf folgende Termine:

15. bis 17. Juni (Fastenbrechen – Ende des islamischen Fastenmonats Ramadan)

21. bis 24. August (Kurban Bayrami - Opferfest)

### **Ärzte**

In jeder Stadt ist ein ärztlicher Notdienst organisiert, der nachts und an den Wochenenden hilft. Die Telefonnummern sind im örtlichen Telefonbuch („Ambülans“) verzeichnet. Wer dringend ärztliche Behandlung braucht, kann auch einen Notarzt rufen (unter der Telefonnummer 112). Auch die Apotheken haben einen Nacht- und Sonntagsdienst organisiert. An jeder Apotheke findet man die Adresse der nächsten diensthabenden Apotheke.

### **Notrufe**

110 Feuerwehr (İtfaiye)

112 Rettung (Ambulans)

155 Polizei (Polis)

156 Gendarmerie (Jandarma, sprich „Schandarma“)

158 Küstenwache (Sahil Güvenlik)

### **Maße und Gewichte**

Metrisches System

### **Strom**

Stromspannung 220 Volt/50 Hz Wechselstrom

Steckdosen nach mitteleuropäischem Standard (Schuko-Stecker)

## Trinkgeld

Wie in Deutschland üblich, ca. 5-10 % der Rechnung.  
In Taxen wird normalerweise kein Trinkgeld gegeben..

## Post- und Telefongebühren

Das Porto für Standardbriefe (bis 20 g) beträgt TRY 1,40 (ca. 0,30 Euro) für Inland, für Postkarten TRY 2,80 (ca. 0,65 Euro) für Ausland.

Orts- und Ferngespräche können von öffentlichen Telefonzellen und von Postämtern geführt werden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass einige Postämter über keine öffentlichen Telefone mehr verfügen. Die Anzahl der öffentlichen Telefonzellen hat sich in den letzten Jahren - insbesondere in den Städten – aufgrund der wachsenden Verbreitung des Mobilfunks sehr reduziert.

Aufgrund des Konkurrenzdruckes von privaten Firmen hat das staatliche Telekommunikationsunternehmen Türk Telekom seine Tarife erheblich gesenkt und bietet verschiedenste Abonnement Tarife an..

## Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Ankara/Istanbul: 5-Sterne-Hotel 150 bis 250 Euro, derzeit aufgrund der Tourismuskrise zum Teil auch günstiger (100 bis 150 Euro).

Mehrgang-Menüs in erstklassigen Restaurants bzw. Hotels bis ca. 100 Euro (ausländische Markenalkoholika sind sehr teuer).

## Zeitverschiebung

MEZ + 2 Stunden, MESZ + 1 Stunde (die Türkei hat seit 2016 durchgehend Sommerzeit eingeführt)

## Lokale Reisebüros

In der Türkei gibt es eine Vielzahl von lokalen Reisebüros, für die eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft beim Türkischen Reisebüroverband [TÜRSAB](#) besteht. Bei der Wahl eines Reisebüros sollte daher darauf geachtet werden, dass dieses Mitglied bei TÜRSAB ist.

## Dolmetschdienst

Dolmetschdienste werden in allen größeren Städten sowie in Tourismuszentren angeboten. Vor allem bei Geschäften mit staatlichen Einrichtungen wird die Inanspruchnahme eines Dolmetschdienstes empfohlen, da Fremdsprachenkenntnisse oft nur unzureichend vorhanden sind. Im privaten Geschäftsbereich verfügt in beinahe jedem Unternehmen zumindest ein Mitarbeiter über Fremdsprachenkenntnisse (meist Englisch oder Deutsch).

## Lokale Verkehrsmittel

Alle internationalen Mietwagenfirmen (z.B. Avis, Budget, Sixt etc.) sind in den größeren Städten sowie in Touristenzentren mit lokalen Büros vertreten. Für Fahrten innerhalb der Stadtgebiete empfiehlt sich jedoch die Benutzung von Taxis, da vor allem beschränkte Parkmöglichkeiten in Geschäftszentren eine Anfahrt mit dem Mietwagen erschweren. Bei Fahrtantritt sollte darauf geachtet werden, dass der Taxameter eingeschaltet wird.

In den Großstädten gibt es Metrolinien bzw. Straßenbahnen, deren Benutzung auch für Ausländer leicht möglich ist. Schwierig hingegen ist die Benutzung von Stadtbussen, die aufgrund der mangelnden Beschriftungen von Haltestellen gute Ortskenntnisse voraussetzen.

## Kfz-Bestimmungen

Für Pkw (Touristen, Geschäftsreisende) wird kein 'Carnet de Passage' verlangt, jedoch erfolgt eine Eintragung in den Reisepass, bei Ausreise ohne Pkw muss dieser beim Zollamt eingestellt werden.

Bei einem Aufenthalt bis zu höchstens sechs Monaten genügen der deutsche Zulassungsschein, Führerschein und die grüne Versicherungskarte. Für den asiatischen Teil der Türkei ist eine Zusatzversicherung erforderlich, die auch an der Grenze abgeschlossen werden kann. Da die gesetzliche Haftpflichtversicherung in der Türkei wegen der niedrigen Versicherungssumme zur Deckung von Schäden nicht ausreicht, empfiehlt es sich, bei Autoreisen in die Türkei nach Möglichkeit eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Die Straßenverkehrsregeln stimmen im Wesentlichen mit denen von Deutschland überein, werden aber flexibler gehandhabt. Äußerste Vorsicht und defensives Fahren, besonders nachts, sind angeraten. Die Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen (Pkw 120 km/h auf den Autobahnen, 90 km/h Überland, 50 km/h in den Städten) werden selten eingehalten, zum Teil gibt es Radarkontrollen und Verkehrsstreifen, die auch Alkomattests (0,5 Promille für Fahrer von Pkw ohne Anhänger) durchführen. Die Treibstoffpreise variieren je nach Ort und sind wesentlich höher als in Deutschland.

**VORSICHT! Es wird dringend davon abgeraten, bei der Ausreise aus der Türkei antike Andenken im Reisegepäck mitzuführen. Bereits kleine Souvenirs wie z.B. antike Münzen, Bruchstücke von Marmorstatuen aber auch Fossilien können zu einer Festnahme wegen versuchten Antiquitätenschmuggels führen, welcher mit bis zu zehn Jahre Haft bestraft wird.**

## Devisenvorschriften

Reisende ohne Wohnsitz in der Türkei können Devisen und Valuten unbeschränkt einführen und bis zum Gegenwert von US-Dollar 5.000 ausführen. Bei darüber liegenden Beträgen ist nachzuweisen, dass diese bei der Einreise in die Türkei mitgebracht wurden. Umwechslungen sollen nur bei Banken oder bei autorisierten Wechselstuben in Hotels, Reisebüros etc. erfolgen. Wechselbelege sollen bis zur Ausreise aufbewahrt werden, besonders bei größeren Einkäufen von Teppichen, Schmuckwaren etc.

Die Einfuhr von türkischen Banknoten und Münzen ist nicht beschränkt, bei der Ausreise darf der Reisende TRY im Höchstmaß von US- Dollar 5.000 mit sich führen. Eine höhere Summe kann nur dann ausgeführt werden, wenn sie bei der Einreise deklariert wurde.

Genauere Informationen sind auch auf der [Homepage des BMEIA](#) erhältlich.

## Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Eine detaillierte Auflistung aller Gegenstände, die zollfrei mitgebracht werden dürfen, ist auf der [Internetseite der türkischen Botschaft in Wien](#) auf Deutsch einsehbar.

## Impfungen

Ein Impfpass ist - außer bei Epidemiegefahr - nicht erforderlich. Für längere Reisen im Landesinneren empfehlen sich Impfungen gegen Cholera, Paratyphus, Typhus und Hepatitis. Für Reisen in den Südosten des Landes wird auch eine Malariaprophylaxe empfohlen.

## Sonstiges Wissenswertes

Nichtraucherschutz: In der Türkei gilt in gastronomischen Betrieben und in allen öffentlichen Gebäuden inklusive Flughäfen ein Rauchverbot. Dieses Rauchverbot wird strikt eingehalten und ein Vergehen mit Geldstrafen von rund 30 Euro bestraft.

**Geldautomat:** Es gibt ein flächendeckendes Netz von Bankomaten („Bankamatik“/ATM), die auch mit ausländischen „Geldkarten“ benutzt werden können. Wichtig ist, dass auf dem Geldautomat das internationale Zeichen „Maestro“ steht, da sonst die Gefahr besteht, dass die Geldkarte vom Gerät eingezogen wird. Die Barauszahlung bei den Geräten erfolgt in der Regel in der Landeswährung

TRY, bei vereinzelt Geldautomaten können auch Fremdwährungen wie Euro oder US-Dollar bar abgehoben werden. Für die jeweiligen Bankgebühren erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank.

**Kreditkarte:** Die Verwendung von Kreditkarten ist in der Türkei sehr gängig, auch kleine Beträge können mittels Kreditkarte bezahlt werden.

### Reiseapotheke bitte nicht vergessen!

#### Enterprise Europe Network (EEN) in der Türkei

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stellen finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>

#### WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer, AHK Türkei  
Yeniköy Cad. No. 88 TR-34457 Tarabya - Istanbul

T +90 (212) 363 05 00  
F +90 (212) 363 05 60  
E [info@dtr-ihk.de](mailto:info@dtr-ihk.de)  
W <https://www.dtr-ihk.de/>

#### Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

114 Atatürk Bulvarı, 06680 Kavaklıdere-Ankara  
Tel: +90 312 455 51 00  
Fax: +90 312 455 53 37  
E-Mail: [info@ankara.diplo.de](mailto:info@ankara.diplo.de)  
Web: [www.ankara.diplo.de](http://www.ankara.diplo.de)

Weitere Adressen deutscher Vertretungen finden Sie unter [www.ankara.diplo.de](http://www.ankara.diplo.de) oder unter [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de).

#### Botschaft der Republik Türkei

Tiergartenstr. 19-21  
10785 Berlin  
Tel: +49 30 27 58 50  
Fax: +49 30 27 59 09 15  
E-Mail: [turk.em.berlin@t-online.de](mailto:turk.em.berlin@t-online.de)  
Web: <http://berlin.be.mfa.gov.tr/Mission>

#### Generalkonsulate der Republik Türkei

Regensburger Straße 69  
90478 Nürnberg  
Tel: 0911-94 67 60  
Fax: 0911-46 89 62  
E-Mail: [turkcons.nurenberg@mfa.gov.tr](mailto:turkcons.nurenberg@mfa.gov.tr)  
Web: [www.nurnberg.bk.mfa.gov.tr](http://www.nurnberg.bk.mfa.gov.tr)

Menzinger Straße 3  
 80638 München  
 Tel: 089-1 78 03 10  
 Fax: 089-1 78 56 60  
 E-Mail: [tcmunihbk@t-online.de](mailto:tcmunihbk@t-online.de)  
 Web: [www.munih.bk.mfa.gov.tr](http://www.munih.bk.mfa.gov.tr)

Die Adressen weiterer türkischer General- und Honorarkonsulate finden Sie unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/vertretungentuerkei/201970>

### Schweizerische Botschaft

Atatürk Bulvarı 247  
 TR 06692 Kavaklıdere - Ankara  
 Tel: +90 312 457 31 00  
 Fax: +90 312 467 11 99  
 E-Mail: [vertretung@ank.rep.admin.ch](mailto:vertretung@ank.rep.admin.ch)

### Österreichische Botschaft Ankara

**Avusturya Büyükelçiliği**  
 Atatürk Bulvarı 181  
 06680 Kavaklıdere – Ankara  
 Tel: +90 312 405 51 90 (PBX) (Amt)  
 Tel: +90 312 405 51 93 (Konsularabteilung)  
 Fax: +90 312 418 94 54  
 E-Mail: [ankara-ob@bmaa.gv.at](mailto:ankara-ob@bmaa.gv.at)  
 Web: [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)

### Banken

Türkiye Cumhuriyeti Ziraat Bankası A.S.  
 Doganbey Mah. Atatürk Bulvarı No 8  
 Ulus Ankara  
 T +90 312 584 20 00  
 F +90 312 584 49 66  
 W [www.ziraatbank.com.tr](http://www.ziraatbank.com.tr)

Türkiye Halk Bankası A.S.  
 Söğütözü Mah. 2. Cad. No 63  
 Söğütözü Ankara  
 T +90 312 289 20 00  
 F +90 312 229 58 57  
 W [www.halkbank.com.tr](http://www.halkbank.com.tr)

Türkiye Vakıflar Bankası T.A.O.  
 Atatürk Bulvarı No 207  
 Kavaklıdere Ankara  
 T +90 312 455 75 75  
 F +90 312 455 76 90  
 W [www.vakifbank.com.tr](http://www.vakifbank.com.tr)

Türkiye İş Bankası A.S.  
 Meltem Sok. İş Kuleleri Kule 1  
 Levent Besiktas Istanbul  
 T +90 212 316 00 00  
 F +90 212 316 09 00  
 W [www.isbank.com.tr](http://www.isbank.com.tr)

Yapı ve Kredi Bankası A.S.  
 Yapı Kredi Plaza D Blok  
 Levent İstanbul  
 T +90 212 339 70 00  
 F +90 212 339 60 00  
 W [www.yapikredi.com.tr](http://www.yapikredi.com.tr)

Weitere Anschriften von türkischen Banken finden Sie in der Website des Verbandes türkischer Banken unter [www.tbb.org.tr/en/home](http://www.tbb.org.tr/en/home).

### Lokale Reisebüros

In der Türkei gibt es eine Vielzahl von lokalen Reisebüros, für die eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft beim Türkischen Reisebüroverband [TÜRSAB](http://www.tursab.org.tr) besteht. Bei der Wahl eines Reisebüros sollte daher darauf geachtet werden, dass dieses Mitglied bei TÜRSAB ist. Unter diesem [Link](#) können Sie Reisebüros nach Städten/Regionen suchen:

Zu den größten Reiseveranstaltern, die auch Auslandsreisen organisieren, gehören:

etstur  
 Istanbul (Zentrale)  
 T +90 216 542 99 99  
 T +90 216 349 86 40  
 W [www.etstur.com](http://www.etstur.com)

VIP Turizm  
 Istanbul (Zentrale)  
 T +90 212 444 78 47  
 W [www.vip.com.tr](http://www.vip.com.tr)

Setur  
 Istanbul (Zentrale)  
 T +90 216 444 0 738  
 F +90 216 474 06 82  
 E [info@setur.com.tr](mailto:info@setur.com.tr)  
 W [www.setur.com.tr](http://www.setur.com.tr)

### Fluglinien

Lufthansa Group  
 Apa Giz Plaza K.9  
 34394 Levent, İstanbul  
 Address / P.O Box  
 Büyükdere Cad. 191  
 T +90 212 354 88 08  
 W [www.lufthansa.com](http://www.lufthansa.com)

Turkish Airlines Wien  
 Operngasse 3  
 1010 Wien  
 T 01 580 25 20 – 21 – 22  
 E [customer.at@thy.com](mailto:customer.at@thy.com)  
 W [www.turkishairlines.com](http://www.turkishairlines.com)

### Dolmetschdienste

Dolmetschdienste werden in allen größeren Städten sowie in Tourismuszentren angeboten. Vor allem bei Geschäften mit staatlichen Einrichtungen wird die Inanspruchnahme eines Dolmetschdienstes empfohlen, da Fremdsprachenkenntnisse oft nur unzureichend vorhanden sind. Im privaten Geschäftsbereich verfügt in beinahe jedem Unternehmen zumindest ein Mitarbeiter über Fremdsprachkenntnisse (meist Englisch oder Deutsch).

Dr. Nezhil Pala  
 A-TB Translations  
 Büklüm Sokak 26/4  
 06660 Kavaklıdere - Ankara  
 T +90 312 418 87 28  
 F +90 312 419 43 14  
 GSM +90 532 266 68 40  
 E [drnpala@gmail.com](mailto:drnpala@gmail.com), [info@a-tb.com](mailto:info@a-tb.com)  
 W <http://www.a-tb.com/de/>

Dirim Übersetzungsbüro  
 Hosdere Caddesi, Hava Sok. 21/7  
 Ankara  
 T +90 532 525 44 71  
 E [atilla.dirim@gmail.com](mailto:atilla.dirim@gmail.com)  
 W [www.translatorscafe.com/cafe/member148202.htm](http://www.translatorscafe.com/cafe/member148202.htm)

Erenoglu Consultancy, Translation and Foreign Trade Ltd. Co.  
 Yildizevler Mahallesi 736. Sokak Cankaya Konaklari B-Blok 9/2  
 06550 Cankaya – Ankara  
 T +90 312 441 91 00  
 F +90 312 441 91 05  
 E [erenoglu@erenoglu.com.tr](mailto:erenoglu@erenoglu.com.tr)

UKT Uluslararası Konferans Tercümanları A.S  
 Mütevelliçeşme sok. Pınar apt.; A Blok No: 42/A Daire: 8  
 Koşuyolu-Üsküdar / İstanbul  
 T +90 216 418 66 04  
 M +90 216 450 50 46  
 E [zehrabayraktar@yahoo.com](mailto:zehrabayraktar@yahoo.com)  
 W <http://www.ukt.com.tr>

### Hotels

JW Marriott Ankara  
 Kizilirmak Mah. Muhsin Yazicioglu Cad. 1  
 Söğütözü - Ankara  
 T +90 312 248 88 88  
 F +90 312 248 88 99  
 W [www.marriott.com](http://www.marriott.com)

Hilton Ankara  
 Tahrar Caddesi 12  
 Kavaklidere - Ankara  
 T +90 312 455 00 00  
 F +90 312 455 00 55  
 W <https://www.hiltonhotels.de/tuerkei/ankara-hiltonsa/>

Sheraton Ankara  
 Noktali Sokak  
 Kavaklidere - Ankara  
 T +90 312 457 60 00  
 F +90 312 457 61 00  
 W [www.sheratonankara.com](http://www.sheratonankara.com)

Swissotel Ankara  
 Jose Marti Cad. No. 2 Yildizeveler Mah.  
 Cankaya - Ankara  
 T +90 312 409 30 00  
 F +90 312 409 33 99  
 W [www.swissotel.com.tr/](http://www.swissotel.com.tr/)

Mövenpick Hotels & Resorts  
 Bestepeler Mah. Yasam Cad. No:1  
 Yenimahalle Sögütözü, Ankara  
 T +90 312 258 58 00  
 F +90 312 428 27 28  
 W [www.moevenpick-hotels.com/de/](http://www.moevenpick-hotels.com/de/)

Hotel Ramada Ankara  
 Tunalı Hilmi Cad. 66  
 Kavaklidere - Ankara  
 T +90 312 428 80 00  
 F +90 312 428 27 28  
 W [www.ramadaankara.com.tr](http://www.ramadaankara.com.tr)

Hotel Wyndham Ankara  
 Yasam Caddesi 4. Sok.  
 Sögütözü - Ankara  
 T +90 312 219 03 03  
 F +90 312 219 03 13  
 W [www.wyndhamankara.com](http://www.wyndhamankara.com)

Mariott Hotel Sisli  
 Abide-i Hürriyet Caddesi No:142  
 Sisli [www.marriott.com/hotels/travel/istdt-istan](http://www.marriott.com/hotels/travel/istdt-istan) - Istanbul  
 T +90 212 315 60 00  
 F +90 212 240 41 65  
 W <https://www.marriott.de/hotels/travel/istdt-istanbul-marriott-hotel-sisli/>

Ciragan Palace Hotel Kempinski  
 Ciragan Caddesi 82  
 Besiktas - Istanbul  
 T +90 212 326 46 46  
 F +90 212 259 66 87  
 W [www.kempinski.com/en/istanbul/Pages/Welcome.aspx](http://www.kempinski.com/en/istanbul/Pages/Welcome.aspx)



Swissotel Istanbul The Bosphorus  
 Bayildim Caddesi 2  
 Macka - Istanbul  
 T +90 212 326 11 00  
 F +90 212 326 11 22  
 W [www.swissotel.com.tr](http://www.swissotel.com.tr)

Hilton Izmir  
 Gaziosmanpasa Bulvari No 7  
 Cankaya - Izmir  
 T +90 232 497 60 60  
 F +90 232 497 60 00  
 W <http://hilton.com.tr/en>

Hotel Crowne Plaza Izmir  
 Inciralti Mevkii 10 Sokak 67  
 Balcova - Izmir  
 T +90 232 292 13 00  
 F +90 232 292 13 13  
 W [www.cpizmir.com](http://www.cpizmir.com)

Swissotel Izmir  
 Gaziosmanpasa Bulvari No 1  
 Alsancak - Izmir  
 T +90 232 414 00 00  
 F +90 232 414 10 10  
 W [www.swissotel.com.tr](http://www.swissotel.com.tr)

Best Western Hotel Konak  
 Mithatpasa Cad. 128  
 Konak - Izmir  
 T +90 232 489 15 00  
 F +90 232 489 17 09  
 W [www.bestwestern.com.tr](http://www.bestwestern.com.tr)

### Ärztinnen und Ärzte

Alle aufgeführten Ärztinnen und Ärzte sprechen Deutsch oder Englisch.

Dr. Lale Tuncel, Praktische Ärztin  
 Tunali Hilmi Caddesi 110/4  
 Kavaklıdere – Ankara  
 T +90 312 467 00 10  
 F +90 312 468 61 51  
 E [cigdemzor@hotmail.com](mailto:cigdemzor@hotmail.com)

Dr. Arda Gürmeric  
 DENTICS Dis Sagligi Merkezi/Zahnarztkollegium  
 Sili Meydani Kavaklıdere Sokak 3/3  
 Kavaklıdere – Ankara  
 T +90 312 468 76 78  
 F +90 312 468 76 79

Güven Hastanesi/Krankenhaus  
 Paris Caddesi 58  
 06540 Kavaklıdere - Ankara  
 T +90 312 457 25 25

T Notfälle ('Acil Servis'): +90 312 457 25 19  
 E [guven@guven.com.tr](mailto:guven@guven.com.tr)  
 W <http://www.guven.com.tr>

Bayindir Klinik  
 Atatürk Bulvarı 201  
 06680 Kavaklıdere - Ankara  
 T +90 312 428 08 08  
 F +90 312 428 06 29  
 E [kavaklıdere@bayindirhastanesi.com.tr](mailto:kavaklıdere@bayindirhastanesi.com.tr)  
 W <http://www.bayindirhastanesi.com.tr>

Dr. Erhan Sayali, Internist  
 Eminalipasa Cad. No 7, Suadiye, Kadıköy  
 T +90 216 372 48 72  
 M +90 532 232 94 43(falls nur deutsch)  
 E [merhans@gmail.com](mailto:merhans@gmail.com)  
 In Notfällen auch Hausbesuche

Acibadem Ankara Hastanesi  
 Turan Günes Bulvarı 630.sokak No:6  
 Cankaya/ Ankara  
 T +90 312 593 44 44  
 F +90 312 593 44 64  
 E [ankarainfo@asg.com.tr](mailto:ankarainfo@asg.com.tr)  
 W <http://www.acibademhastanesi.com.tr>

Acibadem Hastanesi  
 Acibadem Tekin Sok. No 8  
 Kadıköy Istanbul (asiatische Seite)  
 T +90 216 544 44 44  
 F +90 212 544 40 00  
 W [www.acibademhastanesi.com.tr](http://www.acibademhastanesi.com.tr)

Deutsches Krankenhaus  
 TSıraselviler Cad. No: 119  
 Taksim/Beyoğlu  
 T +90 212 293 2150  
 W [www.almanhastanesi.com.tr](http://www.almanhastanesi.com.tr)



## LINKS

Thema	Link
Internetseite der Europäischen Kommission zum Thema EU-Erweiterung mit Informationen zur Türkei (auf Deutsch)	<a href="http://www.ec.europa.eu">www.ec.europa.eu</a>
Internetseite der Delegation der Europäischen Kommission in Ankara (auf Englisch)	<a href="http://www.avrupa.info.tr">www.avrupa.info.tr</a>
Internetseite des Secretariat General for EU Affairs (auf Englisch)	<a href="http://www.abqs.gov.tr">www.abqs.gov.tr</a>
Internetseite des türkischen Außenministeriums (auf Englisch)	<a href="http://www.mfa.gov.tr">www.mfa.gov.tr</a>
Internetseite des Türkischen Parlaments (auf Englisch)	<a href="http://www.tbmm.gov.tr">www.tbmm.gov.tr</a>
Investment Portal of Turkey (mit Informationen zu den wichtigsten Sektoren in der Türkei auf Englisch)	<a href="http://www.invest.gov.tr">www.invest.gov.tr</a>
Internetseite der International Investors Association (auf Englisch)	<a href="http://www.yased.org.tr">www.yased.org.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Entwicklung (auf Englisch)	<a href="http://www.dpt.gov.tr">www.dpt.gov.tr</a>
Internetseite der Privatisierungsbehörde (auf Englisch)	<a href="http://www.oib.gov.tr">www.oib.gov.tr</a>
Internetseite der Turkish Competition Authority (auf Englisch)	<a href="http://www.rekabet.gov.tr">www.rekabet.gov.tr</a>
Internetseite des Export Promotion Centers des Ministerium für Wirtschaft mit Übersichten (auf Englisch) über die wichtigsten Wirtschaftssektoren	<a href="http://www.ibp.gov.tr">www.ibp.gov.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Nahrungsmittel, Landwirtschaft und Viehzucht (auf Türkisch)	<a href="http://www.tarim.gov.tr">www.tarim.gov.tr</a>
Internetseite der Generaldirektion für Lebensmittel und Kontrolle des türkischen Landwirtschaftsministeriums (teilweise auf Englisch)	<a href="http://www.gkqm.gov.tr">www.gkqm.gov.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Kultur und Tourismus mit Statistiken über den Türkei-tourismus (auf Deutsch und Englisch)	<a href="http://www.kultur.gov.tr">www.kultur.gov.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Energie und natürliche Ressourcen (auf Englisch)	<a href="http://www.enerji.gov.tr">www.enerji.gov.tr</a>
Internetseite der Energiemarktregulierungsbehörde (auf Englisch)	<a href="http://www.epdk.org.tr">www.epdk.org.tr</a>
Internetseite des Ministerium für Wirtschaft mit Statistiken (auf Türkisch)	<a href="http://www.ekonomi.gov.tr">www.ekonomi.gov.tr</a>
Internetseite des Türkischen Statistikinstitutes (auf Englisch)	<a href="http://www.turkstat.gov.tr">www.turkstat.gov.tr</a>
Internetseite des Türkischen Standardinstituts TSE (auf Englisch)	<a href="http://www.tse.org.tr">www.tse.org.tr</a>
Internetseite des Dachverbands der türkischen Kammern und Börsen TOBB (auf Englisch)	<a href="http://www.tobb.org.tr">www.tobb.org.tr</a>
Internetseite der Small and Medium Industry Development Organization (auf Englisch)	<a href="http://www.kosgeb.gov.tr">www.kosgeb.gov.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, In-	<a href="http://www.sanayi.gov.tr">www.sanayi.gov.tr</a>

dustrie und Technologie (auf Englisch)	
Internetseite des Ministeriums für Zollangelegenheiten und Handel (auf Türkisch)	<a href="http://www.gumruk.gov.tr">www.gumruk.gov.tr</a>
Internetseite des Ministeriums für Verkehr, Seefahrt und Nachrichtenwesen (auf Englisch)	<a href="http://www.ubak.gov.tr">www.ubak.gov.tr</a>
Internetseite der Generaldirektion für Straßenverwaltung KMG (auf Englisch)	<a href="http://www.kgm.gov.tr">www.kgm.gov.tr</a>
Internetseite der Generaldirektion für Schienenverkehr TCDD (auf Englisch)	<a href="http://www.tcdd.gov.tr">www.tcdd.gov.tr</a>
Internetseite der Türkischen Schifffahrtsverwaltung TDI (auf Türkisch)	<a href="http://www.tdi.com.tr">www.tdi.com.tr</a>
Internetseite des türkischen Großspediteurverbandes UND (auf Englisch)	<a href="http://www.und.org.tr">www.und.org.tr</a>
Internetseite der Roder Ro-Ro Vessel Operators and Combined Transporters Association (auf Englisch)	<a href="http://www.roder.org.tr">www.roder.org.tr</a>
Internetseite des türkischen Hoteliersverbands TÜROFED (auf Englisch)	<a href="http://www.turofed.org.tr">www.turofed.org.tr</a>
Internetseite der Turkish Tourism Investors Association TYD (auf Englisch)	<a href="http://www.ttyd.org.tr">www.ttyd.org.tr</a>
Internetseite der World Health Organisation mit Reiseinformationen (auf Englisch)	<a href="http://www.who.int/ith">www.who.int/ith</a>
Internetseite des IWF Internationalen Währungsfonds mit spezifischen Länderinformationen (auf Englisch)	<a href="http://www.imf.org">www.imf.org</a>
Internetseite der Weltbank mit spezifischen Länderinformationen (auf Englisch)	<a href="http://www.worldbank.org.tr">www.worldbank.org.tr</a>
Internetseite der türkischen Post (auf Englisch)	<a href="http://www.ptt.gov.tr">www.ptt.gov.tr</a>
Internetseite des staatlichen Telekommunikationsunternehmens (auf Englisch)	<a href="http://www.turktelekom.com.tr">www.turktelekom.com.tr</a>
Internetseite des Türkischen Schatzamtes mit Informationen zu Investitionsmöglichkeiten von ausländischen Unternehmen/Personen (auf Englisch)	<a href="http://www.hazine.gov.tr">www.hazine.gov.tr</a>
Internetseite des türkischen Finanzministeriums (auf Türkisch)	<a href="http://www.maliye.gov.tr">www.maliye.gov.tr</a>
Internetseite des türkischen Amtes für Einkommenssteuer (auf Deutsch)	<a href="http://www.gib.gov.tr">www.gib.gov.tr</a>